



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 14

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2020

44. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ in den Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15. Juli 2020

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ in den Samtgemeinden Sittensen, Zeven, Tarmstedt und Selsingen und der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15. Juli 2020

(Hinweis: Die Begründungen sowie die Verordnungskarten im Maßstab 1:5.000 zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (www.lk-row.de/naturschutzgebiete) heruntergeladen werden.)

Errichtung eines Windparks in Kuhstedt; Antragsteller: PNE AG; Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 31. Juli 2020

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 52 - östlich Gut Gothard - 2. Änderung vom 9. Juli 2020

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 90 - Vor der Kaserne/Zum Flugplatz - 1. Änderung vom 9. Juli 2020

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 a „Gewerbegebiet Lehnshede - Süd“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Visselhövede vom 21. Juli 2020

Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede vom 16. Juli 2020

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2020 vom 10. Dezember 2019

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2020 vom 16. Juli 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2020 vom 27. Februar 2020

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung vom 20. Juli 2020

4. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 9. Juli 2020

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgeldern für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen (Kindertagesstättensatzung) vom 16. Juli 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2020 vom 20. April 2020

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung vom 31. Juli 2020

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2020 vom 4. Juni 2020

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Vorwerk vom 9. Juni 2020

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Westertimke vom 24. Juni 2020

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung vom 23. Juli 2020

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten in den Gemeinden Bothel, Brockel und Hemsbünde (Samtgemeinde Bothel); Anpassungen der Probeflächen und Kartierzeiträume der TenneT TSO GmbH vom 22. Juli 2020

SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten in den Gemeinden Anderlingen und Farven (Samtgemeinde Selsingen); Anpassungen der Probeflächen und Kartierzeiträume der TenneT TSO GmbH vom 22. Juli 2020

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" in den Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme)

vom 15.07.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² sowie § 9 Abs. 4 NJagdG wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten „Wümmeniederung" und zu einem kleinen Teil in der „Achim-Verdener Geest" im Naturraum „Stader Geest". Das zwischen flachen Geestrücken gelegene Gebiet umfasst den Niederungsbereich der Wümme von der östlichen Landkreisgrenze über Lauenbrück, Scheeßel, Rotenburg (Wümme) und Hellwege bis zur westlichen Landkreisgrenze südlich Ottersberg einschließlich der Nebenbäche Rodau, Wiedau und Trochelbach. Der Auenbereich umfasst den in weiten Strecken naturnah mäandrierenden Gewässerlauf der Wümme mit ihren Nebenbächen und den hauptsächlich grünlandgeprägten, vielfältig strukturierten Talraum mit Vorkommen von Moor-, Au-, Eichen- und Buchenmischwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und größeren Sandheidekomplexen. In der Aue verteilt befinden sich Stillgewässer und kleinere Moorbereiche. Die genutzten Grünlandbereiche weisen unterschiedliche Feuchtgrade und Nutzungsintensitäten auf.
- (3) Die Lage des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Teilkarten 1 bis 55). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, bei der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg (Wümme) sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets Nr. 38 „Wümmeniederung" (DE 2723-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie³) sowie ein Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebiets (EU-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I, S. 440).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7; 1996 Nr. L 59, S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

Vogelschutzgebiet) Nr. 22 „Moore bei Sittensen“ (DE 2723-401) gemäß der Richtlinie 2009/174/EG (Vogelschutzrichtlinie⁴).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 2.896 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, ökologisch durchgängigen Fließgewässern einschließlich deren Altwässern mit ihrer natürlichen Fischfauna, flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum u.a. für Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Meer- (*Petromyzon marinus*), Fluss- (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Groppe (*Cottus gobio*) und Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
 2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldkomplexen der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und weitere Fledermausarten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und teilweise ungenutzten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern und bodensauren Eichenwäldern, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und weitere Fledermausarten,
 4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hochmoore mit gehölzfreier Moorvegetation, naturnahen dystrophen Teichen, Torfmoor-Schlenken, Übergangs- und Schwingrasenmooren, renaturierungsfähigen Hochmooren sowie naturnahen Moorwäldern verschiedener Ausprägung, u.a. als Lebensraum für die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*),
 5. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen, insbesondere auf feuchten und nassen Standorten mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete bzw. seltene Arten,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden, Mager- und Borstgrasrasen, insbesondere auf Binnendünen und an Talrändern,
 7. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 8. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) und die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*),
 9. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, mit besonderer Berücksichtigung der Fledermäuse und der europäischen Rast- und Brutvögel,
 10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Wümmeniederung" und Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 – Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten mit charakteristischen Arten wie Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
 - b) 7110 – Lebende Hochmoore
als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche mit charakteristischen Arten wie Krickente (*Anas crecca*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*),
 - c) 91D0 – Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem

⁴ Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

- hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Kranich (*Grus grus*),
- d) 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel) mit charakteristischen Arten wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*),
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 2310 – Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit charakteristischen Arten wie Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Heidelerche (*Lullula arborea*),
- b) 2320 – Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Vorkommen von Krähenbeere und Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit charakteristischen Arten wie Heidelerche (*Lullula arborea*),
- c) 2330 – Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen mit charakteristischen Arten wie Heidelerche (*Lullula arborea*),
- d) 3130 – Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation
als naturnahe, teilweise periodisch trockenfallende, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, teilweise unbeschattete Stillgewässer mit sandgeprägtem Substrat mit Zwergbinsen-Gesellschaften in Uferbereichen und auf Teichböden mit charakteristischen Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- e) 3150 – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit Vorkommen von Großlaichkraut und/oder Froschbiss-Gesellschaften mit charakteristischen Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- f) 3160 – Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe, dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation und guter Wasserqualität mit charakteristischen Arten wie Krickente (*Anas crecca*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- g) 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, durchgängigen, unbegradigten Verläufen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen mit charakteristischen Arten wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*),
- h) 5130 – Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen,
als strukturreiche, teils dichte, teils aufgelockerte Wacholdergebüsche unterschiedlicher Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzarter Teilflächen mit charakteristischen Arten wie Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*),
- i) 6410 – Artenreiche Pfeifengraswiesen
als nährstoffarme und artenreiche, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen auf kalkarmen bis kalkreichen Standorten mit charakteristischen Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- j) 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich der Vergesellschaftung mit Röhrichtern an Gewässeruferrändern und feuchten Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*),
- k) 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen mit charakteristischen Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- l) 7120 – Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore,
als möglichst nasse, nährstoffarme und weitgehend waldfreie Flächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind mit charakteristischen Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*),
- m) 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen mit charakteristischen Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Kranich (*Grus grus*),
- n) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder

- als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich Ilexreicher Ausprägungen (FFH-Lebensraumtyp 9120 – Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme) mit charakteristischen Arten wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Buntspecht (*Dendrocopos major*),
- o) 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),
- p) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),
3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und lagestabilen Sandsohlen,
- b) Groppe (*Cottus gobio*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation,
- c) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unverbauten, unbelasteten, vielfältig strukturierten Gewässern mit einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate,
- d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, insbesondere mit kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate,
- e) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern mit flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonnter Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- f) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population mit großflächig emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Grund,
- g) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population an naturnahen Gewässern und störungsarmen Auen mit natürlicher Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, Fischreichtum, Weich- und Hartholzauenbereichen und hoher Gewässergüte mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer,
- h) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population an naturnahen Gewässern mit strukturreichen Gewässerrändern, offenen Wasseroberflächen und Insektenreichtum sowie angrenzenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen,
- i) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population u. a. durch Sicherung und Entwicklung großflächiger, unterwuchs-, alt- und totholzreicher Buchen- und Eichenmischwälder mit ausreichendem Anteil aller Altersphasen sowie Höhlen- und Quartierbäumen und extensiv genutzten Kulturlandschaften mit Heckenstrukturen als Nahrungshabitate,
- j) Biber (*Castor fiber*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population an naturnahen Fließgewässern mit strukturreichen Gewässerrändern und weichholzreichen Uferbereichen mit überhängender Vegetation sowie Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, als weitgehend unzerschnittene Lebensräume mit gefährdungsfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer,
- k) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in besonnten halboffenen Niedermoorweihern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen vor allem aus Torfmoosen und von Weihern in den natürlicherweise stark vernässten, mesotrophen Randbereichen von Hochmooren sowie anderer mooriger Gewässer,
- l) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in den naturnahen Fließgewässern mit stabiler Gewässer-sole und Auen mit artenreichem Grünland als Jagdrevier.

- (5) Erhaltungsziele des NSG im EU-Vogelschutzgebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes
1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Kranich (*Grus grus*)

als Brutvogel mit einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population, insbesondere durch den Erhalt und die Wiederherstellung von ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten in nachhaltig wiedervernässten, großräumigen, offenen Mooren, überstauten Moor- und Bruchwäldern und den Erhalt und die Herstellung von Gewässern und Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,
 2. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets darstellen, insbesondere
 - a) Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Schnatterente (*Anas strepera*), Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*) und Feldschwirl (*Locustella naevia*) durch Erhalt und Wiederherstellung ihrer typischen Lebensräume in überstauten Moor- und Bruchwäldern sowie Gewässern,
 - b) Bekassine (*Gallinago gallinago*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Graugans (*Anser anser*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) durch Erhalt und Wiederherstellung ihrer typischen Lebensräume im (Halb-)Offenland mit extensiv genutztem Grünland sowie kleinräumigen Hecken- und Gehölzstrukturen,
 - c) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martinus*), Uhu (*Bubo bubo*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) durch Erhalt ihrer typischen Lebensräume im Wald und in Waldrandbereichen.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Gehölzsäumen bzw. Galeriewäldern an Gewässern oder naturnahen Gebüschern,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG⁵),
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
11. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
13. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer Entfernung bis zu 1.200 m in dem mit Punkten entlang der Grenze gesondert markierten Bereich und im Übrigen bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,

⁵ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen, ausgenommen ist die Wasserentnahme für Löscharbeiten im Brandfall,
 19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 20. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 21. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 23. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 25. die gärtnerische Nutzung sowie Freizeitnutzung in einem Abstand von weniger als einem Meter ab der Böschungsoberkante an den Gewässern II. Ordnung
 26. die Neuanlage von Geocaches.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf den öffentlichen Wegen, Rad-, Wander- und Freizeitwegen sowie Wirtschaftswegen betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist. Als Wege gelten dabei nicht Trampelpfade, Wildwechselwege, Waldschneisen oder Rückegassen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung bzw. Entnahme von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Leesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufrüchten sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum,
 4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,

11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
13. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge für forstwirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke und über landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie durch Behörden zum Zweck der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sofern der Einsatz nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde,
14. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen mit grabenloser Verlegung, sofern deren Start- und Zielgruben sich außerhalb des Naturschutzgebiets befinden, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
15. das Reiten auf gekennzeichneten Reitwegen und Fahrwegen gemäß § 25 Abs. 2 NWaldLG,
16. das Befahren der Fließgewässer unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs an Fließgewässern in der jeweils aktuellen Fassung; die Freistellung gilt ausschließlich bei Nutzung der dort genannten Ein- und Ausstiegsstellen,
17. die Neuanlage von Geocaches für Maßnahmen der Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
18. die ordnungsgemäße militärische Nutzung unter größtmöglicher Schonung des Gebiets und seiner Bestandteile,
19. auf den in der Karte mit dem Buchstaben E markierten Flächen ist ausschließlich eine einmalige Pflegemahd ab dem 15. September eines jeden Jahres, sofern der Boden tragfähig ist, zulässig,
20. der Ersatzneubau von bestehenden Fußgänger- und Straßenbrücken, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind in gleicher Art und in gleichem Umfang mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
21. die Nutzung der in der Karte dargestellten Badestellen, sofern der Grundstückseigentümer einverstanden ist,
22. Gehölzrückschnitte an öffentlichen Bahntrassen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
23. Maßnahmen zur Erhaltung der Einflugschneisen und Sichtwinkel für die Start- und Landebahn des Flugplatzes in Lauenbrück in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
24. das Mähen der Wegeseitenränder in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März des Folgejahres,
25. die Durchführung von Übungen der Freiwilligen Feuerwehr mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen. Der Plan ist nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG⁶), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung⁷ unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu erstellen.

Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes unter zusätzlicher Beachtung des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
3. die Befestigung von Uferabschnitten mit Natursteinmaterial aus der Region sowie
4. die Beseitigung von Abflusshindernissen.

§ 39 Abs. 5 BNatSchG findet weiterhin Anwendung.

Diese Freistellung ersetzt nicht etwaige erforderliche Ausnahmen oder Befreiungen von den Regelungen des besonderen Artenschutzes.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch die jeweiligen Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben
1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel).
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung
1. außerhalb des dunkelgrau markierten Bereichs nach folgenden Vorgaben

⁶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

⁷ NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. S. 844)

- a) die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, für die Anlage auf Ackerflächen ist keine Zustimmung erforderlich,
 - b) die Fallenjagd nur mit Lebendfallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine unverblendeten Drahtgeflechte), sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei Fallmeldern bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden und mit selektiv fangenden Totschlagfallen; die Fallen dürfen den Fischotter und den Biber nicht gefährden,
 - c) die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen, sofern diese sich außerhalb von Ackerflächen befinden.
2. innerhalb des dunkelgrau markierten Bereichs zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben mit folgenden Einschränkungen
- a) die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nur zur Einzeljagd betreten werden. Jagdhunde sind dabei an kurzer Leine zu führen; unberührt bleibt die Nachsuche.
 - b) ausgenommen hiervon sind
 - 1. die Jagd auf Wasserfederwild,
 - 2. die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 01. November bis 31. März des Folgejahres.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis nach folgenden Vorgaben
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Ackerflächen, die in der Karte mit grau hinterlegten schwarzen Dreiecken dargestellt sind, mit folgenden Vorgaben
 - a) unter Belassung eines mindestens 5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Wümme, eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der weiteren Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen ab der Böschungskante, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres- unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Uferrandstreifen,
 - b) beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger ist mindestens der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 a genannte Abstand einzuhalten,
 - c) unter Belassung eines 10 m breiten Uferrandstreifen bei Stillgewässern, in dem kein Dünger, kein Kalk und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren,
 - e) unter Belassung eines 10 m breiten, kariert dargestellten Pufferstreifens auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu empfindlichen Lebensraumtypen, in dem keine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, keine Düngung und keine Kalkung erfolgen darf,
 2. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind Über- und Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
 - d) ohne Anlage von Mieten,
 3. auf den in der Karte mit dem Buchstaben A markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
 - d) Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
 4. auf den in der Karte mit dem Buchstaben B markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
 - d) Mahd erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
 5. auf den in der Karte mit dem Buchstaben C markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,

- b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) Düngung mit max. 60 kg N/ha/Jahr,
 - d) Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
 - e) max. zweimalige Mahd in einem Jahr, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen,
6. auf den in der Karte mit dem Buchstaben D markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) ohne Düngung und Kalkung,
 - d) Mahd erst ab dem 01. Juli eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 30. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
 - e) kein Liegenlassen von Mahdgut.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Auflagen der Nummern 1 bis 6 zulassen.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG
1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird, bei Schädlingsbefall an Nadelgehölzen ist deren einzelstammweise Entnahme ohne vorherige Anzeige zulässig, die Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich nach der Durchführung schriftlich anzuzeigen,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; Kalkungsmaßnahmen auf dem Lebensraumtyp 91D0 sind nicht zulässig,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
 - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. auf **allen in der Karte schraffiert dargestellten Waldflächen** mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110, 9120, 9160, 9190, 91E0 und 91D0 unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und Nr. 1 e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze-weise Bodenverwundung,
 - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
 3. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110 und 9120, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), Nr. 1 e) bis h) und Nr. 2 jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab

- der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
- dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
- b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche,
4. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160, 9190, 91D0 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), Nr. 1 e) bis h), Nr. 2 und Nr. 3 a) jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) Entwässerungsmaßnahmen, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
5. auf den in der Karte waagrecht schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91D0 und 91E0 die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), Nr. 1 e) bis h), Nr. 2, Nr. 4 a) jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
- bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall,
- cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens drei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
- dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
- b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
6. auf **allen Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c), g) und h), die Vorgaben aus Nr. 2 bis Nr. 5 sowie der Erlass "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100) in der jeweils gültigen Fassung.
- Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald"⁸ zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald". Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen FFH-Lebensraumtypen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Biotopkartierung). Für die FFH-Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je FFH-Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der FFH-Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Rotenburg während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden,
7. der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald⁹,
8. eine über die in den Vorgaben der Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 hinausgehende Holzentnahme auf Moorflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0 ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Ausnahme oder Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, mit ihr abgestimmten oder durch die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

⁸ Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 (Nds. MBl. S. 1.300).

⁹ Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. S. 106ff).

- (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (12) Regelungen von Wasserschutzgebiets- und Überschwemmungsgebietsverordnungen, die über diese Verordnung hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) Die Inhalte des § 15 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotssregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

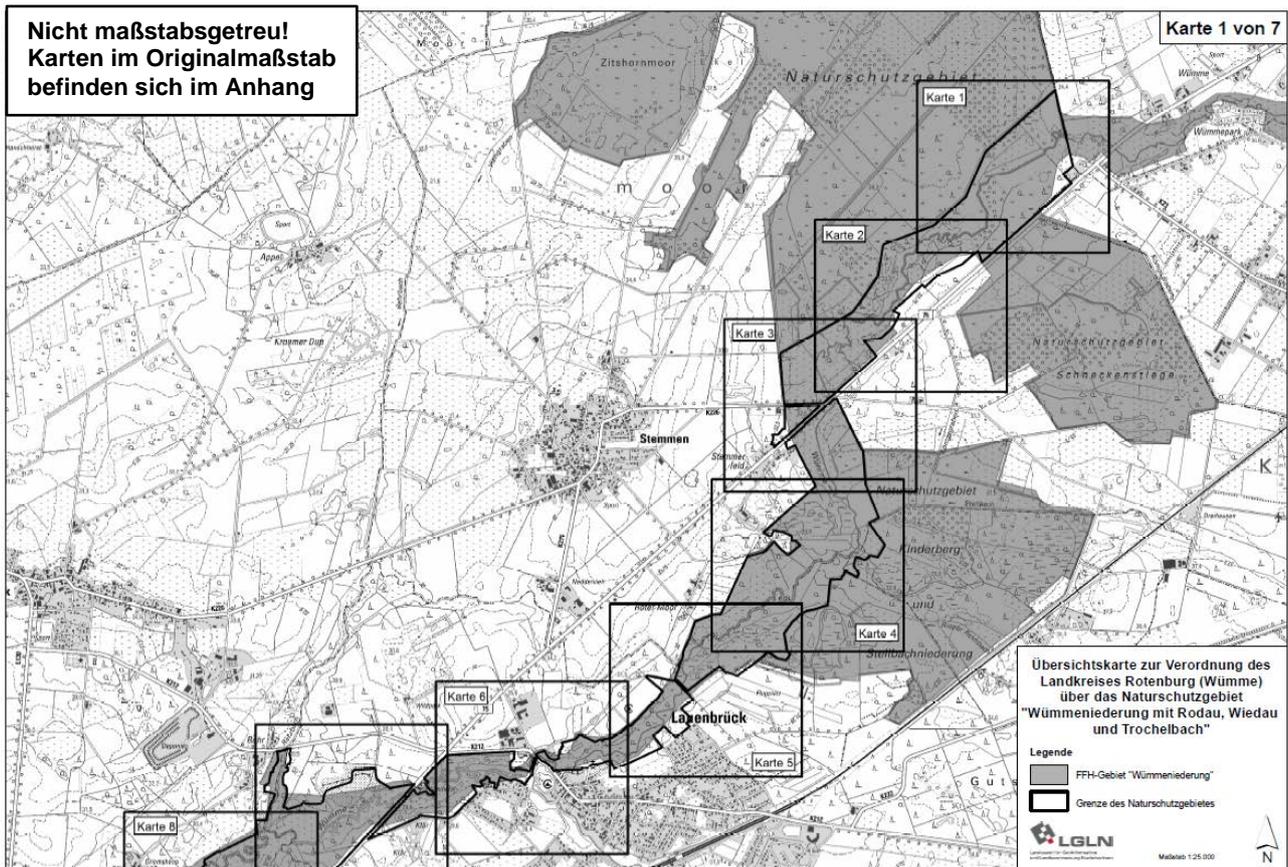
Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete "Voßberge" vom 06.04.1935 (Amtsblatt der Regierung zu Stade Stück 15 vom 13.04.1935), "Fährhof" vom 13.05.1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 11 vom 25.05.1976) und der noch bestehende Teilbereich des Naturschutzgebiets „Ekelmoor“ auf Grundlage der Verordnung vom 22.01.1985 (Amtsblatt Lüneburg Nr. 3 vom 01.02.1985) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hastedter Wacholder- und Stechginstergebiet" vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940) außer Kraft.

Die Landschaftsschutzgebiete „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ vom 06.04.1937 (Rotenburger Anzeiger Nr. 13 153 vom 31.10.1938), „Dünengebiet beim sogenannten Wehrmeistersee“ vom 29.10.1938 (Rotenburger Anzeiger Nr. 13 153 vom 31.10.1938), „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940), „Hastedter Schnuckenheide“ vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940), „Vareler Wacholdergebiet“ vom 17.12.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 52 vom 28.12.1940) und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ vom 23.07.1951 (Amtsblatt der Regierung in Stade, Nr. 27 vom 29.09.1951) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

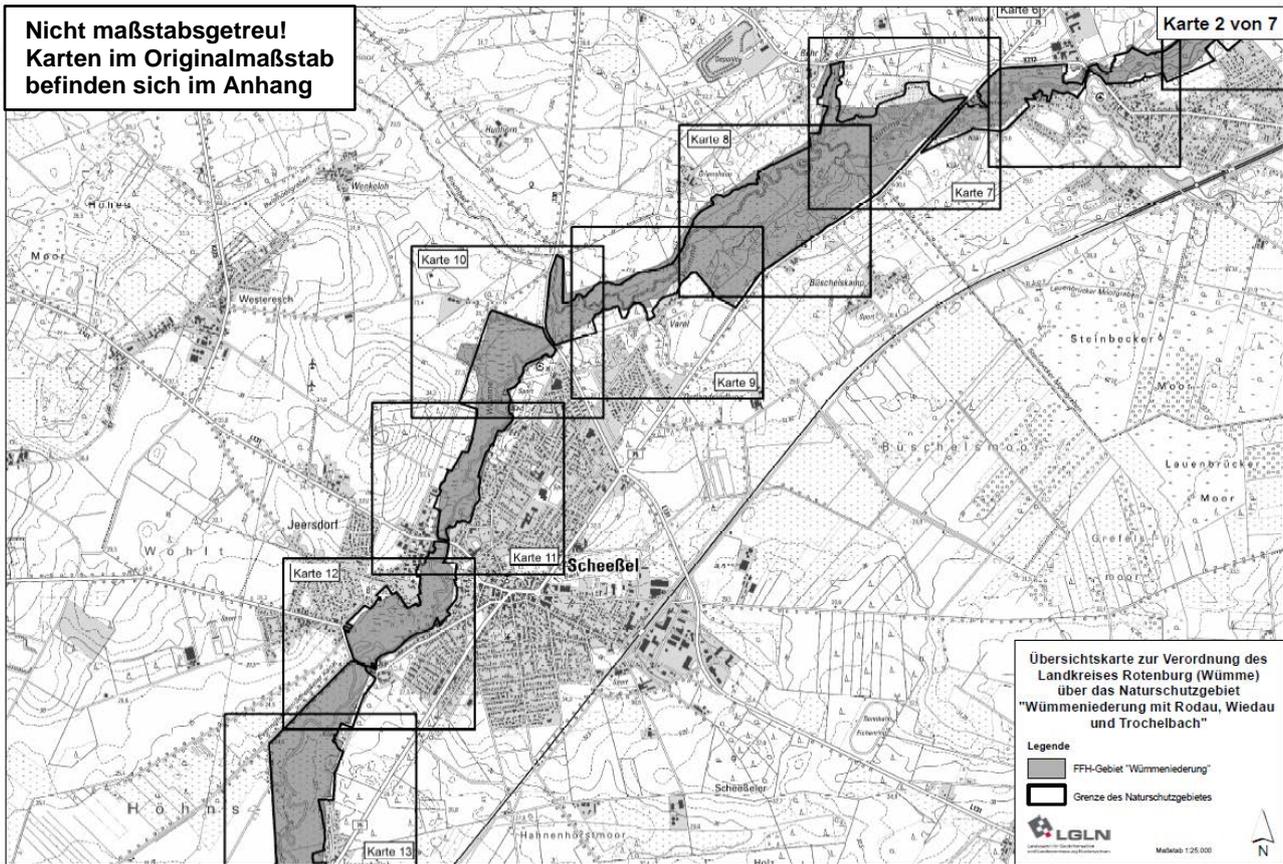
Rotenburg (Wümme), den 15.07.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)

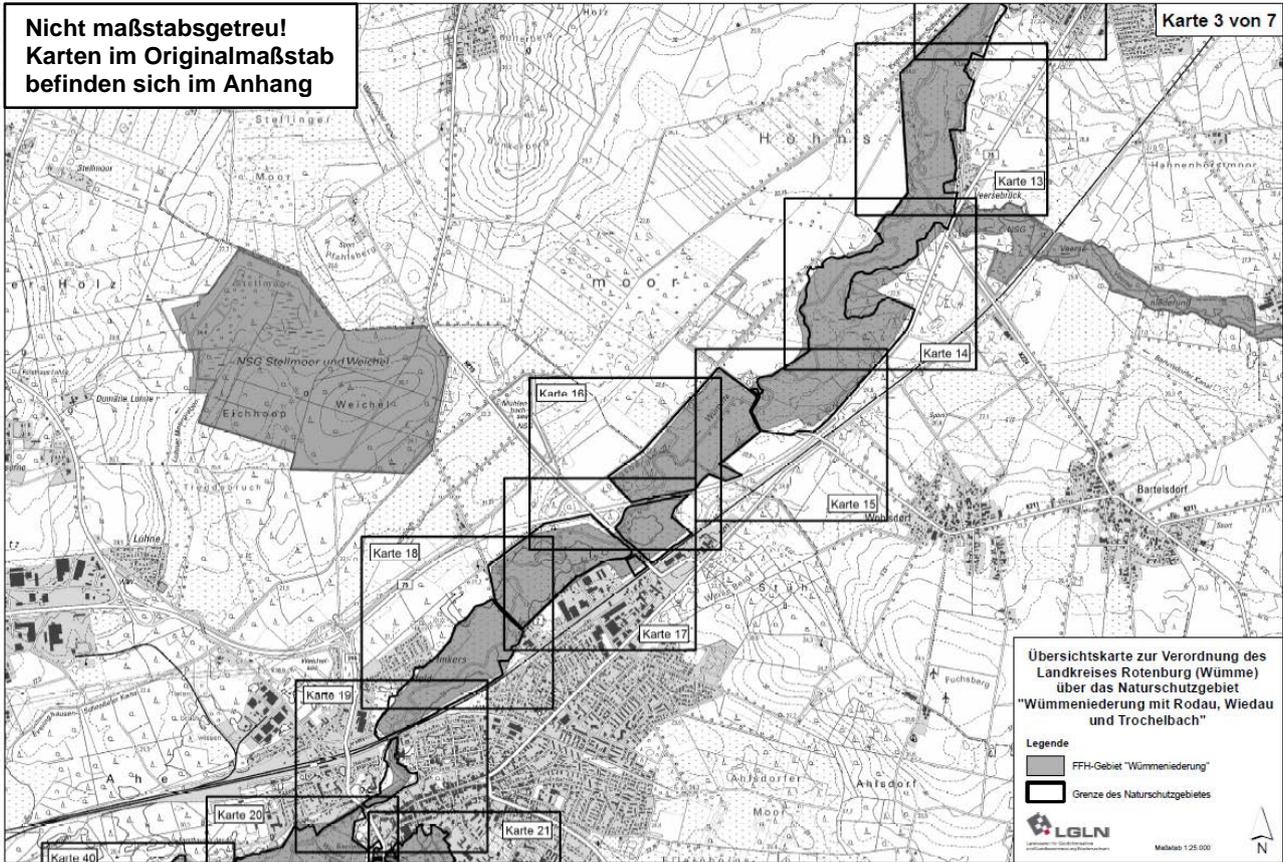
Luttmann
(Landrat)



**Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang**

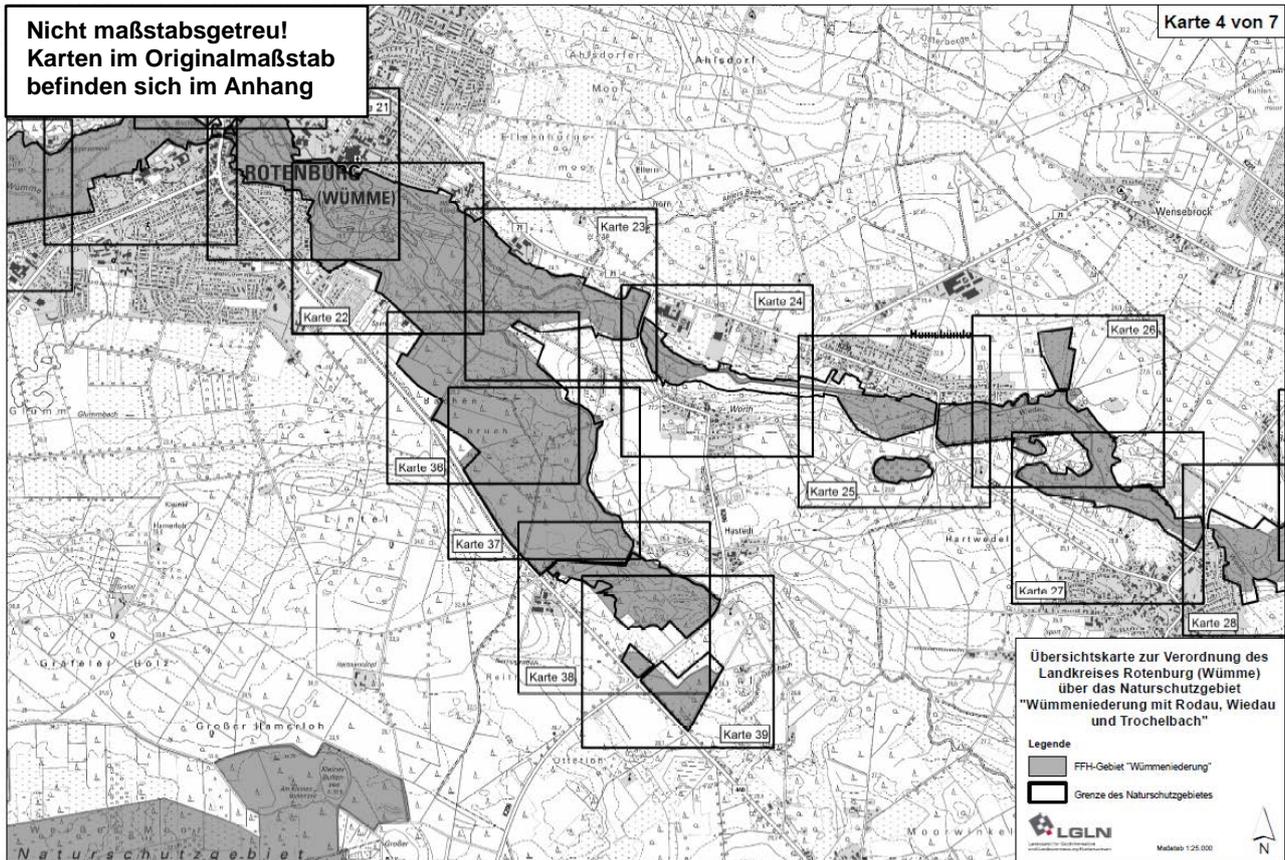


**Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang**



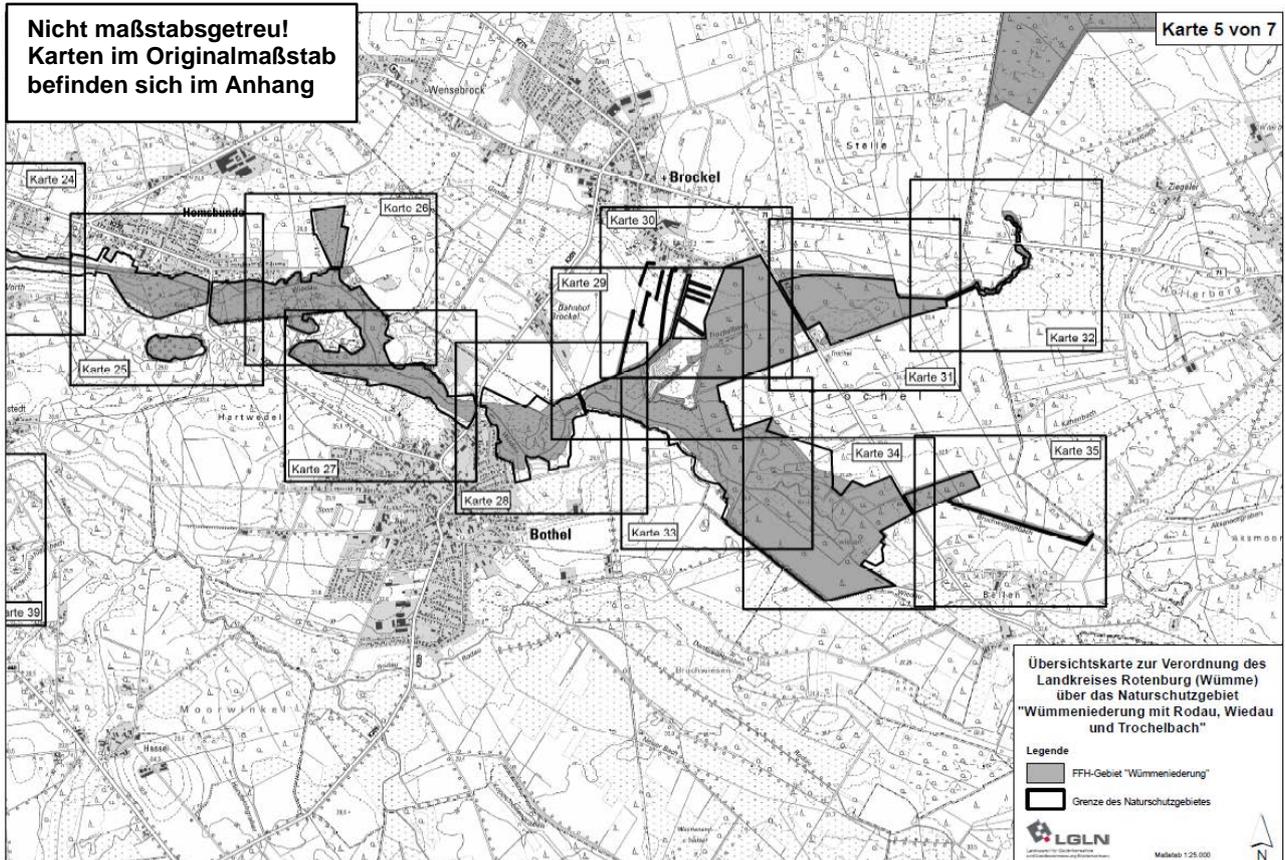
Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang

Karte 4 von 7

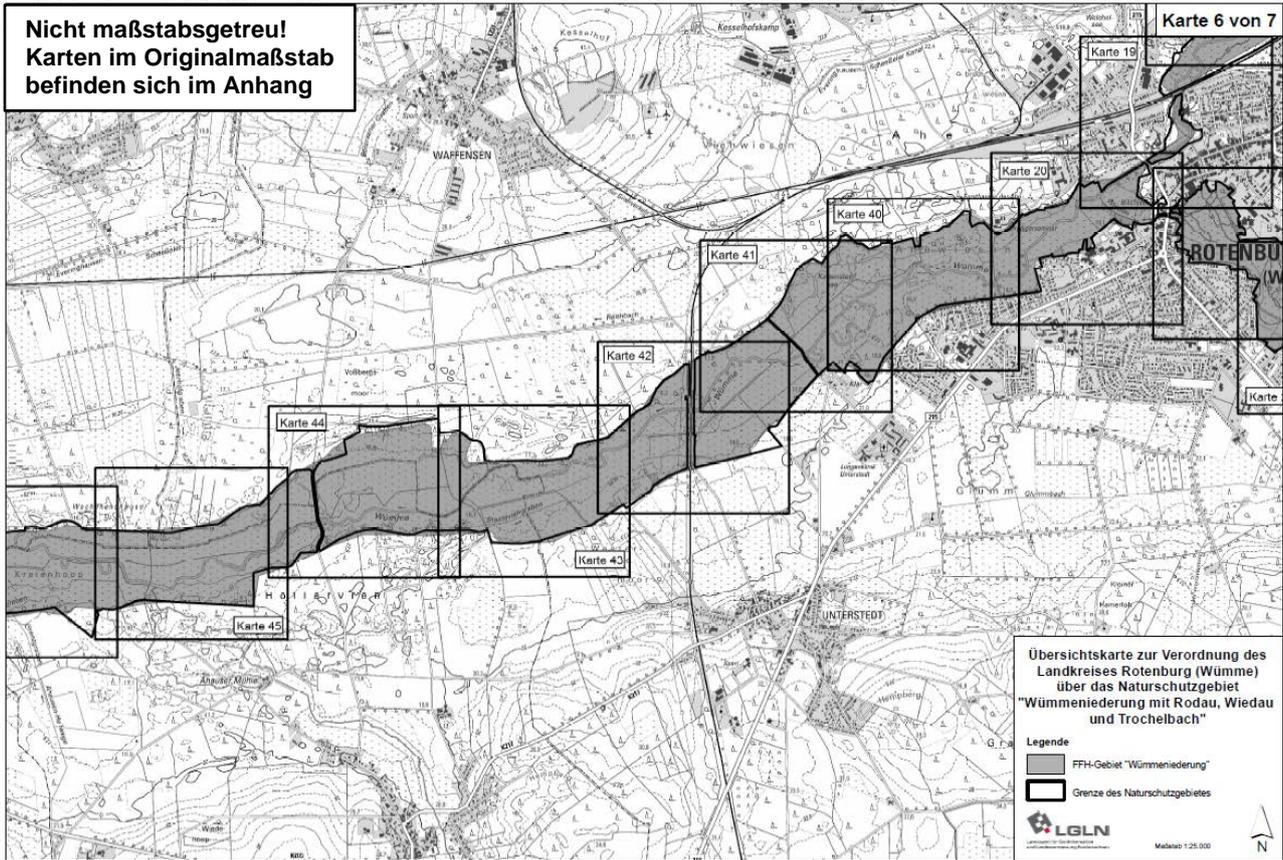


Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang

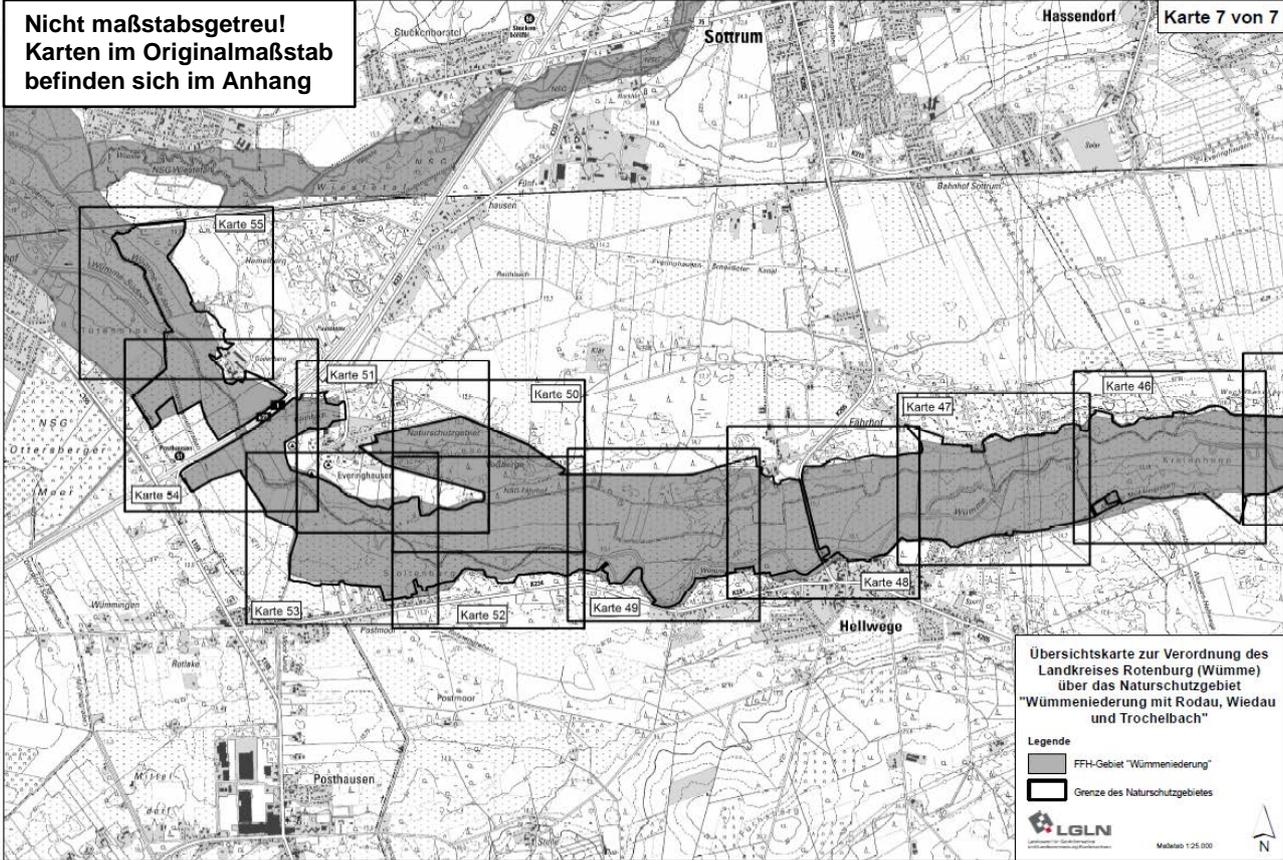
Karte 5 von 7



**Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang**



**Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang**



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" in den Samtgemeinden Sittensen, Zeven,
Tarmstedt und Selsingen und der Stadt Bremervörde
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

vom 15.07.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Ostetal mit Nebenbächen" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Zevener Geest", "Hamme-Oste Niederung" und "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Es umfasst den Niederungsbereich der Oste von Sittensen über Heeslingen, Godenstedt, Sandbostel und Minstedt bis Bremervörde, Abschnitte der Nebengewässer Kuhbach, Ohbeck, Röhrsbach, Knüllbach, Twiste und Bade mit ihren Geestrandbereichen sind mit eingeschlossen. Bei den Gewässern handelt es sich um den mäandrierenden Flusslauf der Oste sowie weitere größtenteils naturnah mäandrierende Bachläufe ihrer Nebengewässer mit typischen Auenstrukturen. In einigen Bereichen sind an die Niederungen angrenzende Moor- und Waldbereiche mit in das NSG einbezogen. Die vielfältig strukturierten Niederungsbereiche, die hauptsächlich durch Gleyböden gekennzeichnet werden, sind vor allem durch Mahd- oder Weidenutzung unterschiedlicher Intensität geprägt. Eingestreut in die Grünländer sind ungenutzte Röhrichte, Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsche und Au- bzw. Moorwälder. Die Waldbereiche an den Geesträndern und außerhalb der Niederung bestehen zu großen Teilen aus naturnahen Laub- und Mischwäldern. In den Moorbereichen, vor allem im Voßmoor bei Badenstedt und in Teilen des Standortübungsplatzes Seedorf, dominieren offene Moorflächen, Feuchtheiden und Moorwälder. Daneben kommen im NSG einzelne größere Borstgrasrasen in Verzahnung mit trockenen Heideflächen und Magerrasen vor.
- (3) Die Lage des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Teilkarten 1 bis 63). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde, den Samtgemeinden Selsingen, Sittensen, Tarmstedt und Zeven, der Gemeinde Gnarrenburg sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" (DE 2520-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie³).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 2.667 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässern einschließlich deren Altwässern mit ihrer natürlichen Fischfauna, flutender Wasservegetation, naturnahen Uferzonen, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Bachneunauge und die Grüne Flussjungfer,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldkomplexen der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern und bodensauren Eichenwäldern,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtheiden, Übergangs- und Schwingrasenmooren, renaturierungsfähigen Hochmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen, insbesondere auf feuchten und nassen Standorten mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete bzw. seltene Arten,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden, Mager- und Borstgrasrasen, insbesondere auf Binnendünen und an Talrändern,
 7. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 8. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten und Bedeutung für den Laubfrosch,
 9. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, mit besonderer Berücksichtigung der Fledermäuse und der europäischen Rast- und Brutvögel,
 10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Oste mit Nebenbächen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 – Artenreiche Borstgrasrasen
als überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten bei Granstedt und Minstedt mit charakteristischen Arten wie Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
 - b) 7110 – Lebende Hochmoore
als naturnahes, waldfreies, wachsendes Hochmoor in einem ehemaligen Handtorfstich auf dem Standortübungsplatz Seedorf mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche mit charakteristischen Arten wie Krickente (*Anas crecca*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*),
 - c) 91D0 – Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden im gesamten Gebiet mit einem Schwerpunktorkommen im Bereich der Twiste und des Standortübungsplatzes Seedorf, mit allen Altersphasen im mosaikartigen Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Kranich (*Grus grus*),
 - d) 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen mit Hauptvorkommen in der Osteniederung zwischen Freyersen und Rockstedt sowie zahlreichen Flächen entlang der Nebenbäche Bade, Knüllbach, Boitzenbosteler Bach, Obeck und Röhrsbach in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel) mit charakteristischen Arten wie Fischotter (*Lutra lutra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 2310 – Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit charakteristischen Arten wie Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Heidelerche (*Lullula arborea*),
 - b) 2330 – Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Trockenrasen mit charakteristischen Arten wie Heidelerche (*Lullula arborea*),
 - c) 3130 – Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation
als naturnahe, teilweise periodisch trockenfallende, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, teilweise unbeschattete Stillgewässer mit sandgeprägtem Substrat mit Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften mit charakteristischen Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
 - d) 3150 – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit Vorkommen von Großlaichkraut und/oder Froschbiss-Gesellschaften mit charakteristischen Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kammolch (*Triturus cristatus*),
 - e) 3160 – Dystrope Stillgewässer

- als naturnahe, dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation mit charakteristischen Arten wie Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- f) 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, durchgängigen, unbegradigten Verläufen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen mit charakteristischen Arten wie Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Fischotter (*Lutra lutra*),
- g) 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z.B. Torfmoose, Wollgras, Besenheide) mit charakteristischen Arten wie Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- h) 4030 – Trockene Heiden
als strukturreiche, größtenteils gehölzfreie Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide und teilweise größeren Beständen von Englischem Ginster sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen und niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit charakteristischen Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Heidelerche (*Lullula arborea*),
- i) 6410 – Pfeifengraswiesen
als nährstoffarme und artenreiche, vorwiegend gemähte, Feuchtwiesen auf kalkarmen bis kalkreichen Standorten mit charakteristischen Arten wie Wachtelkönig (*Crex crex*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- j) 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich der Vergesellschaftung mit Röhrichtern an Gewässeruferrändern und feuchten Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Fischotter (*Lutra lutra*),
- k) 6510 – Magere Flachlandmähwiesen
als artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland mit charakteristischen Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- l) 7120 – Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als Hochmoore auf dem Standortübungsplatz Seedorf sowie im Voßmoor mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und naturnahe Moorrandbereiche deren Renaturierung zu höherwertigen Moorlebensraumtypen gefördert wird mit charakteristischen Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*),
- m) 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen mit charakteristischen Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Kranich (*Grus grus*),
- n) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten in größeren zusammenhängenden Beständen im Waldkomplex Hollen nördlich der Tanzbeck sowie kleineren Einzelbeständen im Gebiet mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich Ilex-reicher Ausprägungen (FFH-Lebensraumtyp 9120 – Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme) mit charakteristischen Arten wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Buntspecht (*Dendrocopos major*),
- o) 9130 – Waldmeister-Buchenwälder
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf basenreichen Standorten entlang der Nebenbäche des Knüllbachs und entlang der Twiste sowie im alten Waldgebiet östlich von Weertzen mit allen Altersphasen im mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Buntspecht (*Picoides major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*),
- p) 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit größeren Beständen im Waldgebiet Hollen bei Badenstedt, im alten Waldgebiet bei Weertzen sowie entlang der Nebenbäche des Knüllbachs und weiteren kleineren Einzelbeständen im Gebiet, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),
- q) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden im gesamten Gebiet mit Schwerpunkt vorkommen im Bereich der Twistemündung, der Gemeinde Heeslingen, am Röhrsbach und westlich von Sittensen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),
- r) 91F0 – Hartholzauwälder

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche hauptsächlich Eichenmischwälder auf regelmäßig überschwemmten Gley-Standorten an der Oste mit Hauptverbreitungsschwerpunkt in der Gemeinde Heeslingen und nordwestlich der Ortschaft Brauel mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und ausgeprägter Strauchschicht mit charakteristischen Arten wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),

3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern im Tiefland mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und lagestabilen Sandsohlen,
 - b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unverbauten, unbelasteten, vielfältig strukturierten Gewässern mit einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate,
 - c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate,
 - d) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population an naturnahen Gewässern und störungsarmen Auen mit natürlicher Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, Fischreichtum, Weich- und Hartholzauenbereichen und hoher Gewässergüte mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer,
 - e) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in besonnten, halboffenen Niedermoorweihern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen vor allem aus Torfmoosen und von Weihern in den natürlicherweise stark vernässten, mesotrophen Randbereichen von Hochmooren sowie anderer mooriger Gewässer,
 - f) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in den naturnahen Fließgewässern mit stabiler Gewässer-
sohle als Lebensraum der Libellenlarven und der Erhaltung und Entwicklung von Auen mit artenreichem Grünland als Jagdrevier,
 - g) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen von mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und Verbund zu weiteren Vorkommen.
- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Gehölzsäumen bzw. Galeriewäldern an Gewässern oder naturnahen Gebüschern,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG⁴),
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,

⁴ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112).

9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen),
 11. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 13. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer Entfernung bis zu 1.200 m in dem mit Punkten entlang der Grenze gesondert markierten Bereich und im Übrigen bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
 15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen,
 16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen, ausgenommen ist die Wasserentnahme für Löscharbeiten im Brandfall,
 19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 20. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 21. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 23. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 25. die gärtnerische Nutzung sowie Freizeitnutzung in einem Abstand von weniger als einem Meter ab der Böschungsoberkante an der Oste und den Gewässern II. Ordnung,
 26. die Neuanlage von Geocaches.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf den öffentlichen Wegen, Rad-, Wander- und Freizeitwegen sowie Wirtschaftswegen betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist. Als Wege gelten dabei nicht Trampelpfade, Wildwechselwege, Waldschneisen oder Rückegassen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung bzw. Entnahme von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum,
 4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,

5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 13. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge für forstwirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke und über landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie durch Behörden zum Zweck der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sofern der Einsatz nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft bei vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde,
 14. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen mit grabenloser Verlegung, sofern deren Start- und Zielgruben sich außerhalb des Naturschutzgebiets befinden, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 15. das Reiten auf gekennzeichneten Reitwegen und Fahrwegen gemäß § 25 Abs. 2 NWaldLG,
 16. das Befahren der Fließgewässer unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern in der jeweils aktuellen Fassung; die Freistellung gilt ausschließlich bei Nutzung der dort genannten Ein- und Ausstiegsstellen,
 17. die Neuanlage von Geocaches für Maßnahmen der Umweltbildung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 18. die ordnungsgemäße militärische Nutzung unter größtmöglicher Schonung des Gebiets und seiner Bestandteile,
 19. auf den in der Karte mit dem Buchstaben E markierten Flächen ist eine einmalige Pflegemahd ab dem 15. September eines jeden Jahres, sofern der Boden tragfähig ist, zulässig,
 20. der Ersatzneubau von bestehenden Fußgänger- und Straßenbrücken, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind in gleicher Art und in gleichem Umfang mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 21. die Nutzung der in der Karte dargestellten Badestellen, sofern der Grundstückseigentümer einverstanden ist,
 22. Gehölzrückschnitte an öffentlichen Bahntrassen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 23. das Betreten der in der Verordnungskarte dargestellten öffentlichen Grünfläche in Sittensen,
 24. das Mähen der Wegeseitenränder in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März des Folgejahres,
 25. die Durchführung von Übungen der Freiwilligen Feuerwehr mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Oste und der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen. Der Plan ist nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung⁵ unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu erstellen.
Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes unter Beachtung des Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres
 3. die Befestigung von Uferabschnitten mit Natursteinmaterial aus der Region sowie
 4. die Beseitigung von Abflusshindernissen.
- § 39 Abs. 5 BNatSchG findet weiterhin Anwendung.
Diese Freistellung ersetzt nicht etwaige erforderliche Ausnahmen oder Befreiungen von den Regelungen des besonderen Artenschutzes.
Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch den jeweiligen Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben
1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,

⁵ NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung

2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).
- (5) Die ordnungsgemäße Jagd Ausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Für die Anlage auf Ackerflächen ist keine Zustimmung erforderlich.
- Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden.
- Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen, sofern diese sich außerhalb von Ackerflächen befinden.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis nach folgenden Vorgaben
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Ackerflächen, die in der Karte grau dargestellt sind, mit folgenden Vorgaben
 - a) unter Belassung eines mindestens 5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Oste, eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der weiteren Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen ab der Böschungskante, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres – unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Uferrandstreifen,
 - b) beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer I., II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger ist mindestens der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 a genannte Abstand einzuhalten,
 - c) unter Belassung eines 10 m breiten Uferrandstreifen bei Stillgewässern in dem kein Dünger, kein Kalk und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren,
 - e) unter Belassung eines 10 m breiten, in der Karte kariert dargestellten Pufferstreifens auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu empfindlichen Lebensraumtypen, in dem keine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, keine Düngung und keine Kalkung erfolgen darf,
 2. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind Über- und Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
 - d) ohne Anlage von Mieten,
 3. auf den in der Karte mit dem Buchstaben A markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
 - d) Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
 4. auf den in der Karte mit dem Buchstaben B markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
 - d) Mahd erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
 5. auf den in der Karte mit dem Buchstaben C markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) Düngung mit max. 60 kg N/ha/Jahr,
 - d) Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,

- e) max. zweimalige Mahd in einem Jahr, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen,
- 6. auf den in der Karte mit dem Buchstaben D markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) ohne Düngung und Kalkung,
 - d) Mahd erst ab dem 01. Juli eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 30. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
 - e) kein Liegenlassen von Mahdgut.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Auflagen der Nummern 1 bis 6 zulassen.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG
 - 1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird, bei Schädlingsbefall an Nadelgehölzen ist deren einzelstammweise Entnahme ohne vorherige Anzeige zulässig, die Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich im Anschluss anzuzeigen,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; Kalkungsmaßnahmen auf dem Lebensraumtyp 91D0 sind nicht zulässig,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
 - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 2. auf **allen in der Karte schraffiert dargestellten Waldflächen** mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110, 9120, 9130, 9160, 9190, 91E0, 91F0 und 91D0 unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und Nr. 1 e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze-weise Bodenverwundung,
 - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - i) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
 - 3. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110, 9120 und 9130, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), Nr. 1 e) bis h) und Nr. 2 jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,

- b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche,
4. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160, 9190, 91D0, 91E0 und 91F0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), Nr. 1 e) bis h), Nr. 2 und Nr. 3 a) jedoch zusätzlich mit folgender Vorgabe
 - a) Entwässerungsmaßnahmen, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 5. auf den in der Karte waagrecht schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110, 9120 und 9130 die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), Nr. 1 e) bis h) und Nr. 2 jedoch zusätzlich mit folgenden Auflagen
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens drei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 6. auf den in der Karte senkrecht schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160, 9190, 91D0, 91E0 und 91F0 die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), Nr. 1 e) bis h), Nr. 2, Nr. 4 a) und Nr. 5,
 7. auf **allen Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c), g) und h), die Vorgaben aus Nr. 2 bis Nr. 6 sowie der Erlass "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100) in der jeweils gültigen Fassung.
 Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald"⁶ zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
 Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald". Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen FFH-Lebensraumtypen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Biotopkartierung). Für die FFH-Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je FFH-Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der FFH-Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Harsefeld während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden,
 8. der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald⁷,
 9. eine über die in den Vorgaben der Nr. 1 und Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6 hinausgehende Holzentnahme auf Moorflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0 ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (8) Gemäß § 4 BNatSchG bleibt die militärische Nutzung einschließlich der darauf bezogenen Geländebetreuung von Frei- und Forstflächen des Standortübungsplatzes "Seedorf" auf den in der mitveröffentlichten Karte gepunktet dargestellten Flächen von der Verordnung unberührt. Die militärische Nutzung umfasst den Übungsbetrieb mit allen dafür erforderlichen baulichen Einrichtungen sowie deren fortlaufende Anpassung an die sich mit dem fortlaufenden Zeitgeschehen jeweils neu ergebenden militärtechnischen und -taktischen Anforderungen. Gemäß § 4 BNatSchG sind bei der bestimmungsgemäßen Nutzung die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 33 bis 35 BNatSchG zu beachten. Außerhalb des Standortübungsplatzes Seedorf ist die ordnungsgemäße militärische Nutzung unter größtmöglicher Schonung des Gebiets und seiner Bestandteile freigestellt.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder

⁶ Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100.

⁷ Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. 05.2016 (Nds. GVBl. Nr. 6/2016, S. 106ff).

seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Ausnahme oder Zustimmung auch versagen.

- (10) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, mit ihr abgestimmten oder durch die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (11) Weitergehende Vorschriften des § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (12) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (13) Regelungen von Wasserschutzgebiets- und Überschwemmungsgebietsverordnungen, die über diese Verordnung hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) Die Inhalte des § 15 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

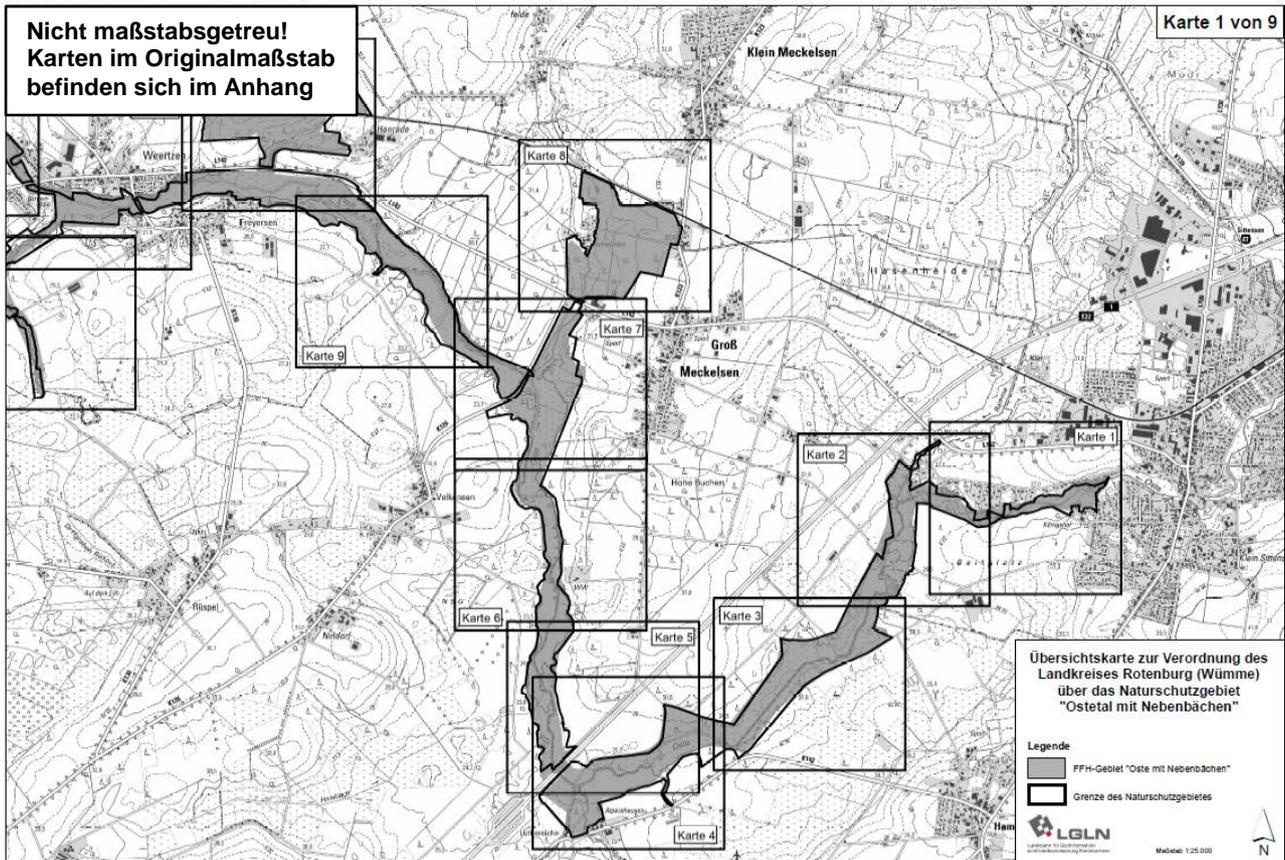
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962), über das Landschaftsschutzgebiet "Untere Bade und Geest" vom 18.05.1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 11 vom 25.05.1976), über das Landschaftsschutzgebiet "Gut und Forst Kuhmühlen" vom 11.06.1940 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk zu Stade, Stück 24 vom 15.06.1940) im Geltungsbereich des NSG "Ostetal mit Nebenbächen" außer Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Borm" (Quellteich) mit nächster Umgebung bei Twistenbostel" vom 13.07.1937 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 31 vom 31.07.1937) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 15.07.2020

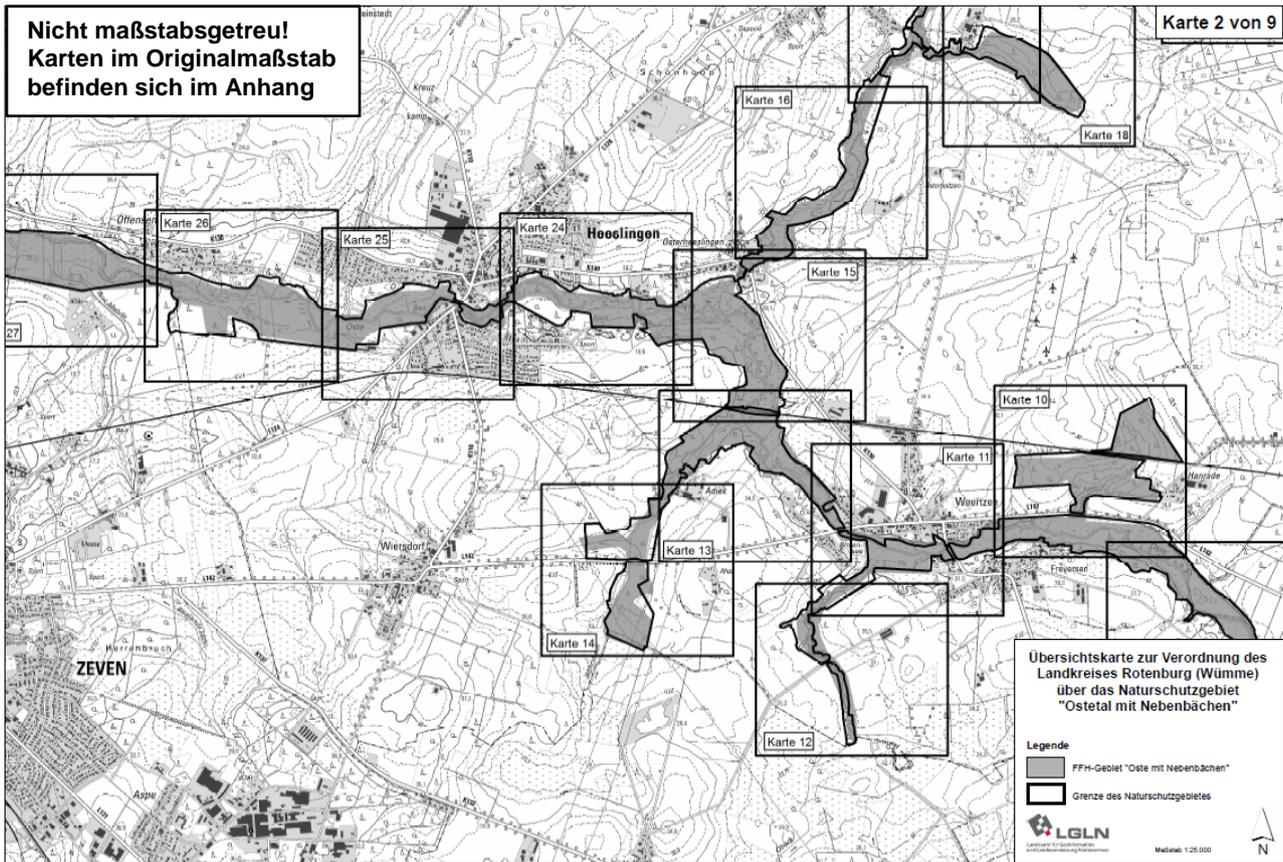
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



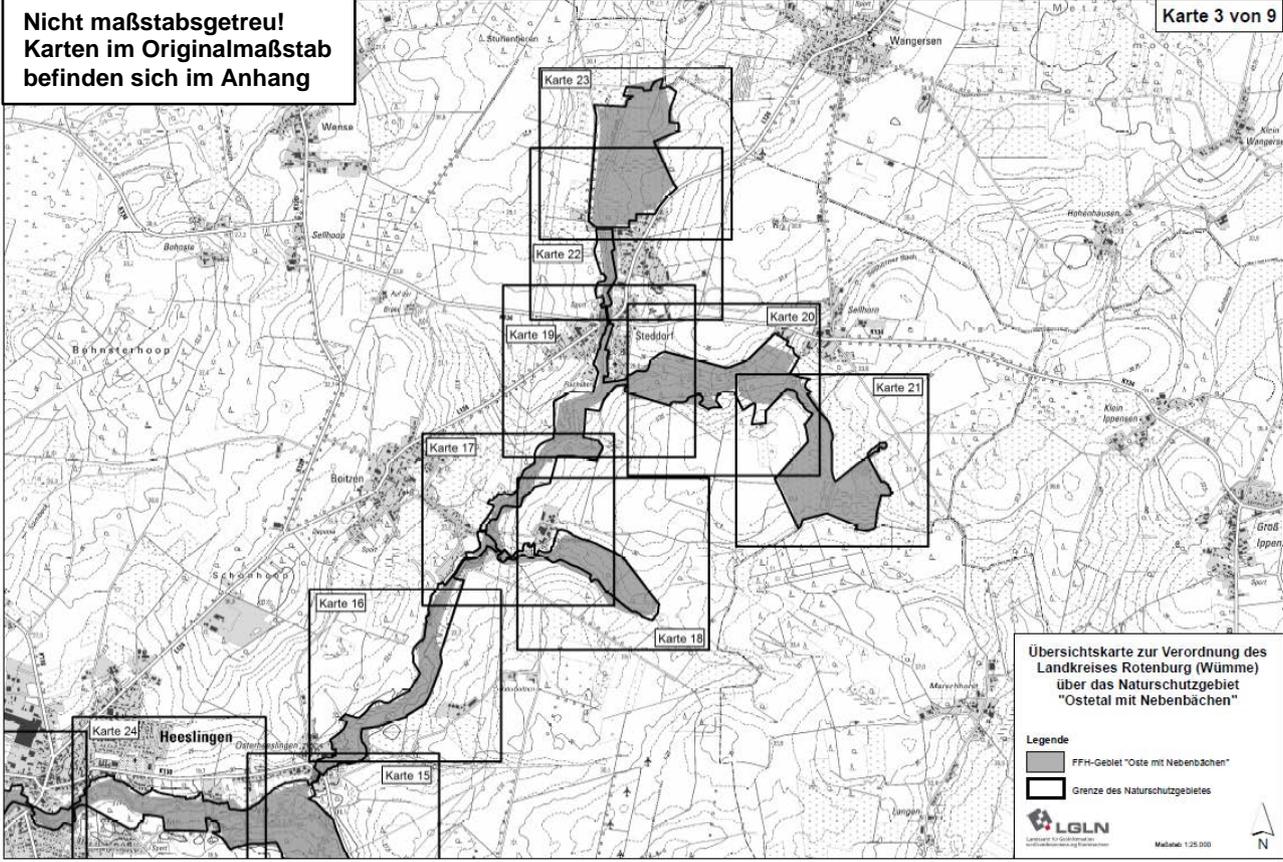
**Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang**

Karte 2 von 9



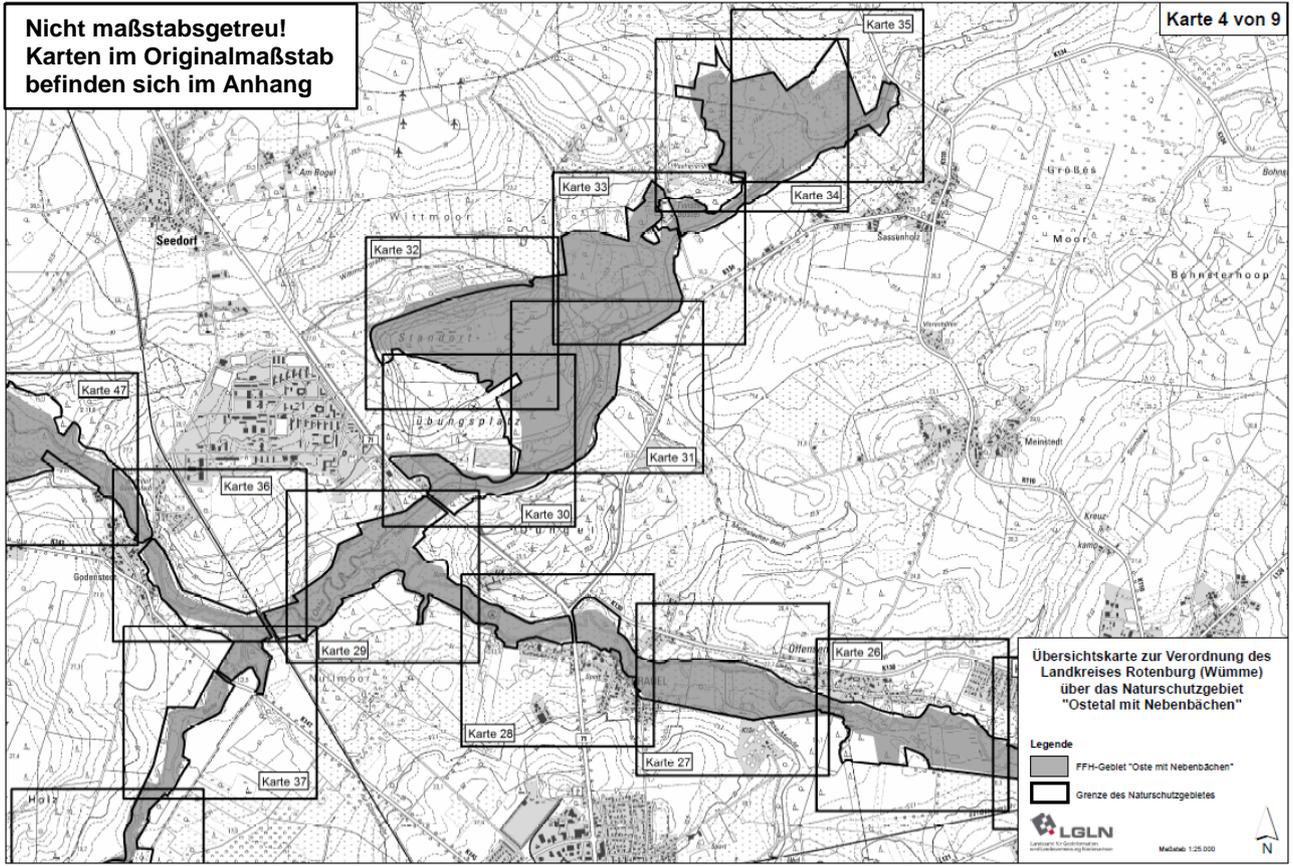
**Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang**

Karte 3 von 9



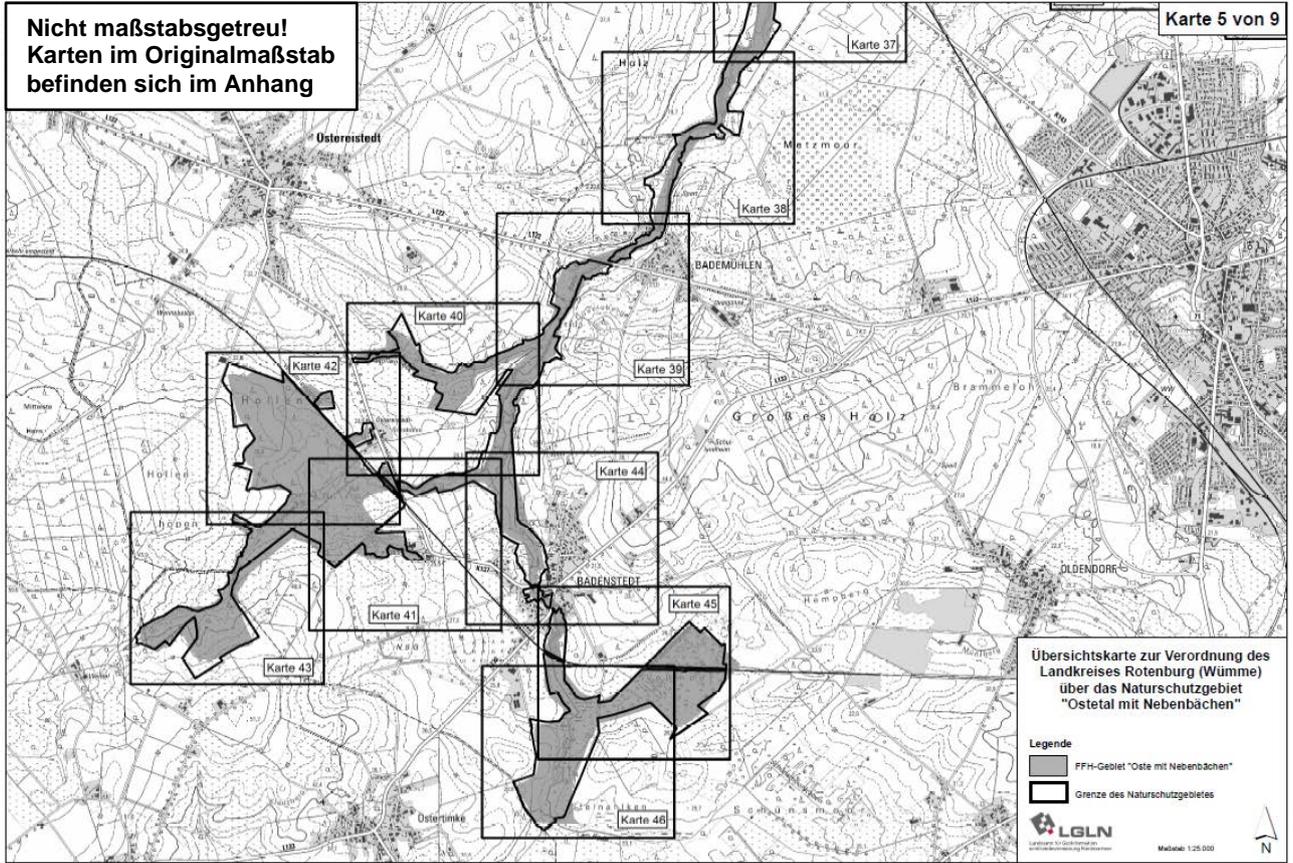
Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang

Karte 4 von 9



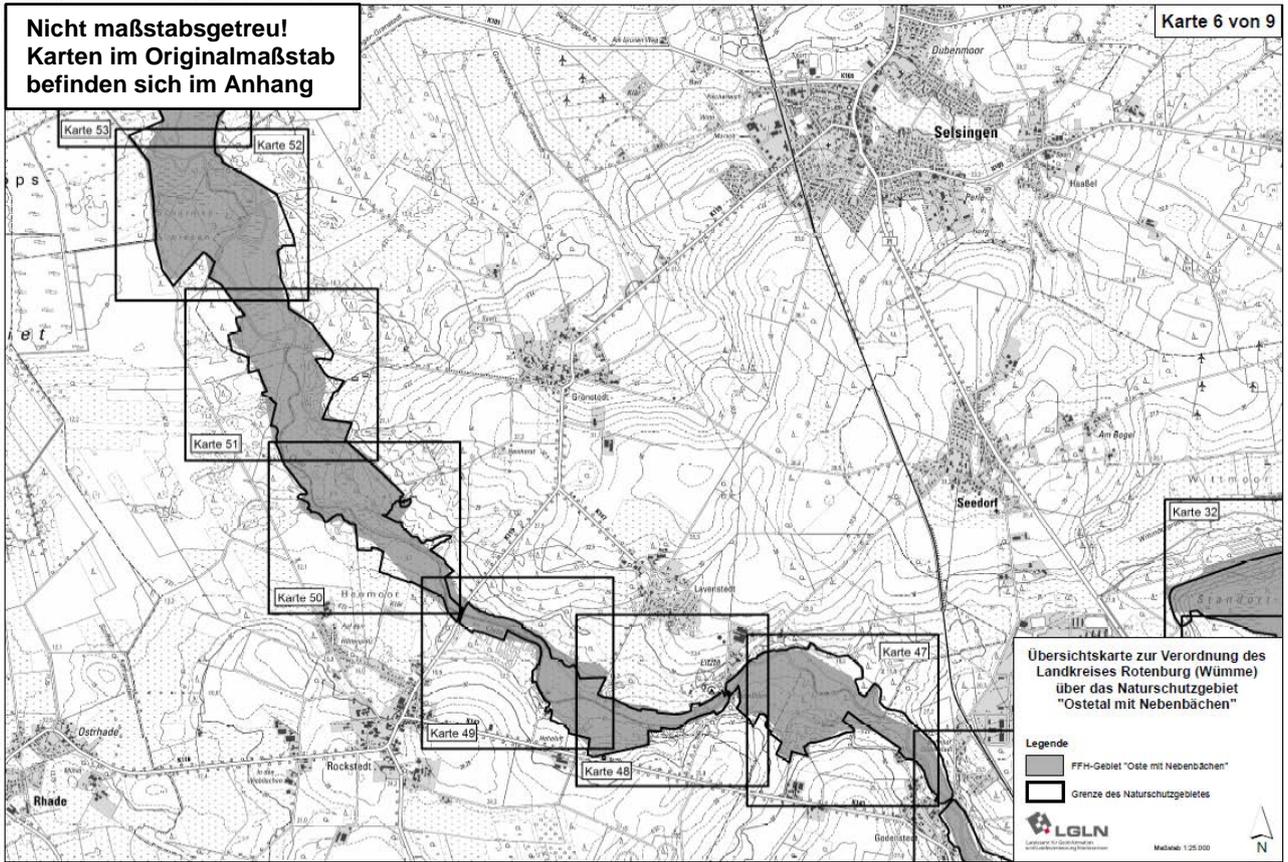
Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang

Karte 5 von 9



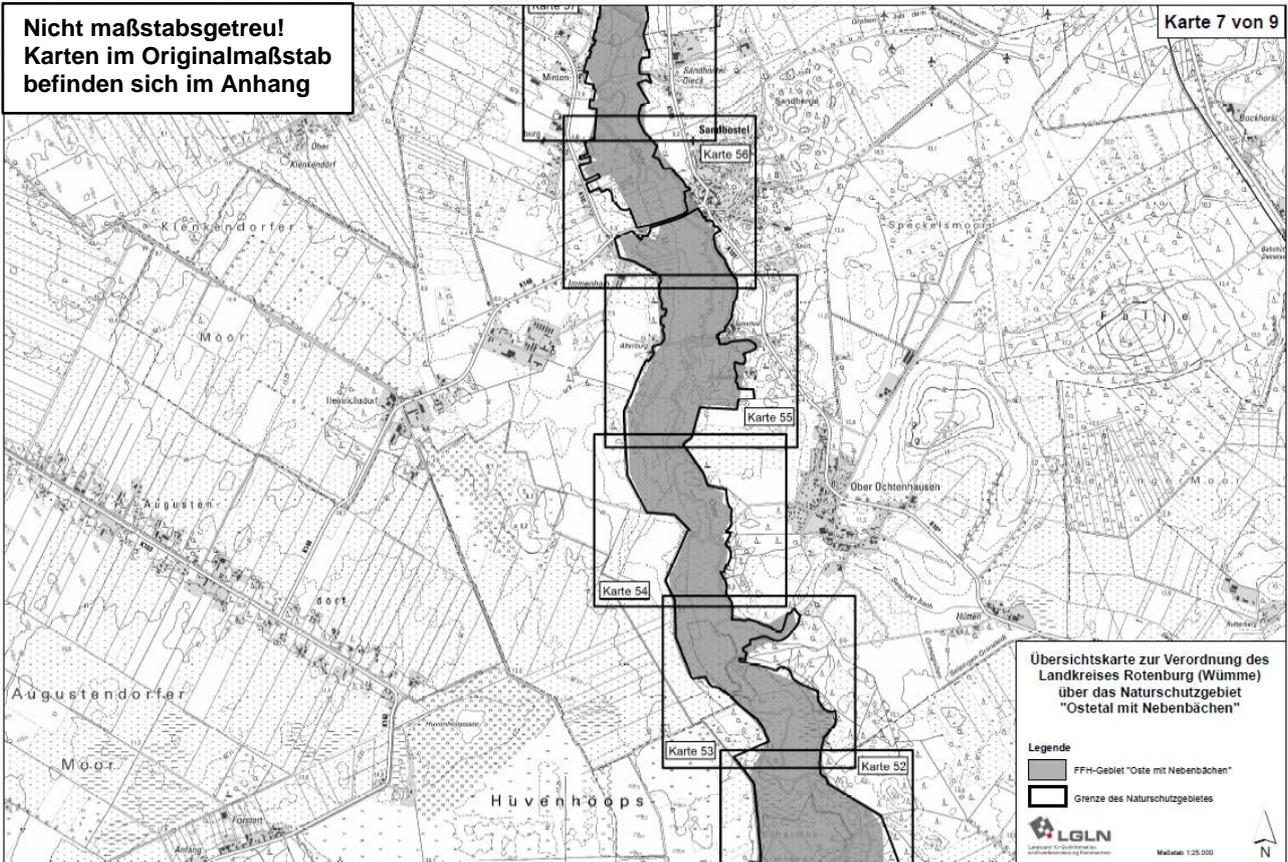
Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang

Karte 6 von 9



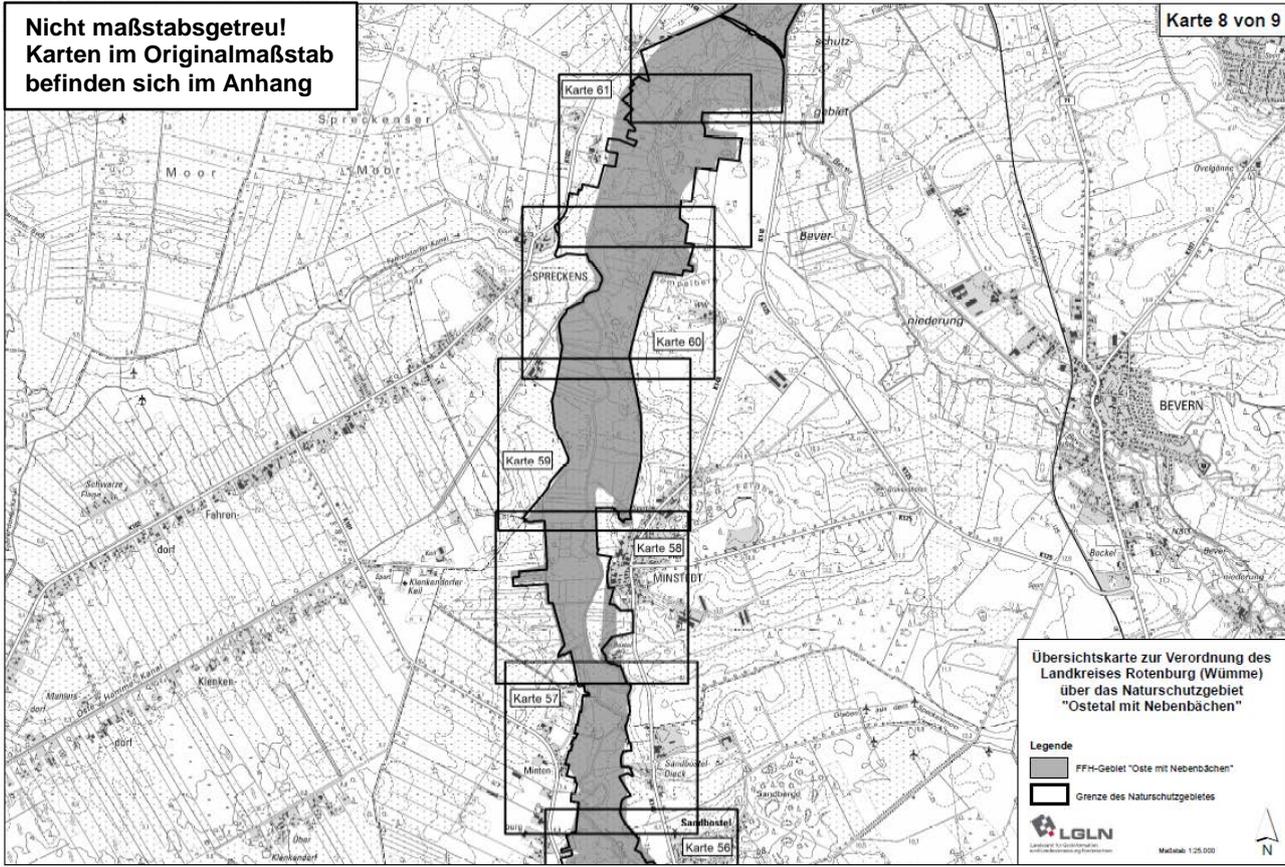
Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang

Karte 7 von 9



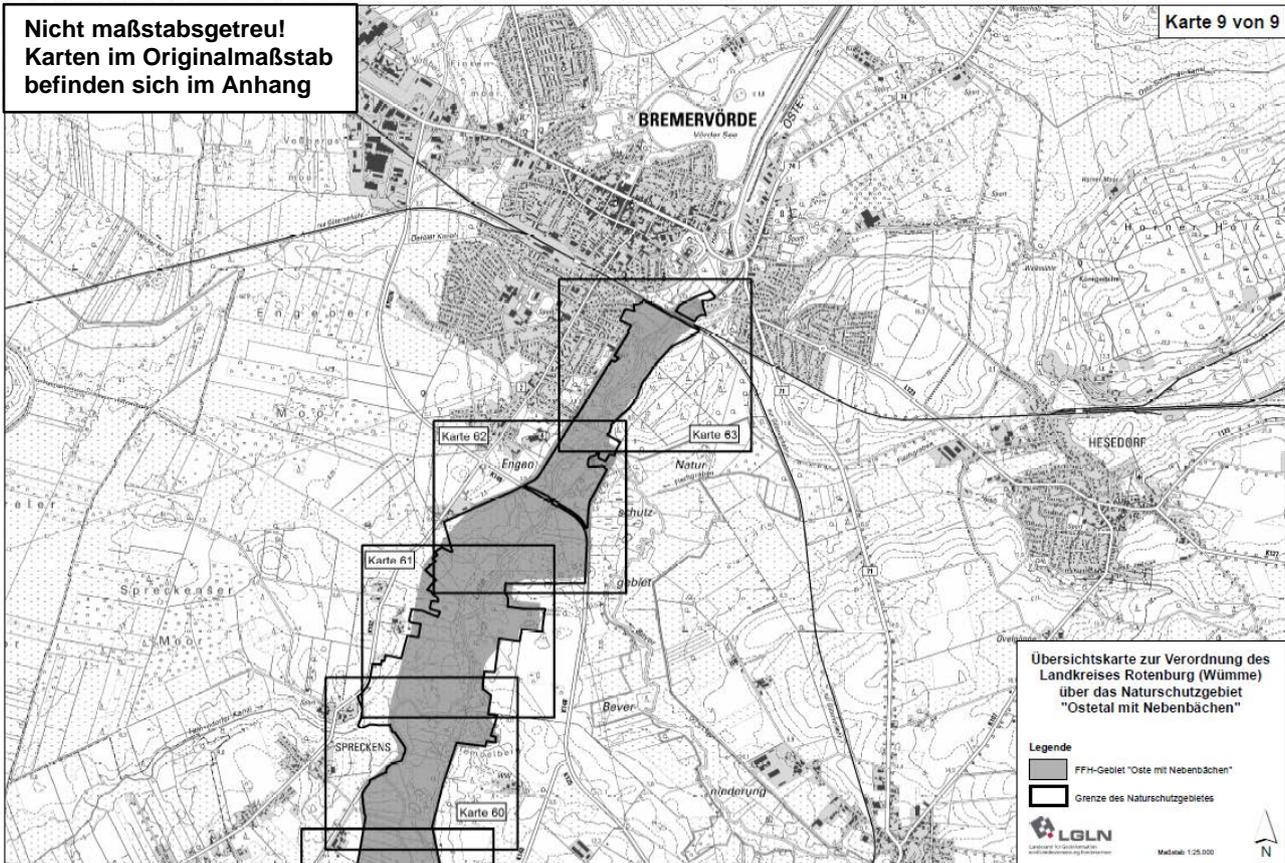
**Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang**

Karte 8 von 9



**Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang**

Karte 9 von 9



Errichtung eines Windparks in Kuhstedt
Antragsteller: PNE AG
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Hinweis: Abkürzungen am Ende

Die PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven, hat am 23.08.2019 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm beantragt.

Die Anlage besteht aus

- 4 Windenergieanlagen vom Typ GE 5.5-158
(120,9 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 199,9 m Gesamthöhe, je 5,5 MW)

auf den

- Flurstücken 16, 21/3, 119/1 der Flur 11 von Kuhstedt sowie
- Flurstück 5 der Flur 16 von Kuhstedt
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen.

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Kuhstedt, der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) ausgewiesen wurde. Das RROP 2020 ist am 28.05.2020 in Kraft getreten.

Neben den jetzt beantragten 4 Anlagen befinden sich im Bereich Kuhstedt Nord bereits 3 und in Kuhstedt Süd bereits 2 Anlagen. Weitere 4 Anlagen befinden sich im Bereich Volkmarst. Im Bereich Altwistedt im Landkreis Cuxhaven befinden sich 9 Anlagen und im Landkreis Osterholz befinden sich im Bereich Hellingst 9 sowie im Bereich Giehle 8 Anlagen.

Die Anlagen sollen voraussichtlich in 2021 in Betrieb gehen.

Rechtslage

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 4 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die PNE AG hat allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Auf Grund der in der Nähe befindlichen Windenergieanlagen auch in den Nachbarkreisen Osterholz und Cuxhaven handelt es sich offensichtlich um eine Windfarm mit mehr als 20 Windkraftanlagen. Somit bestünde gemäß Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die PNE AG hat allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die Prüfung, ob der Windpark Kuhstedt mit weiteren Windparks in der Nähe zu kumulieren ist, entfällt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen nach § 9 Abs. 1 der 9. BImSchV und § 19 UVPG öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht der Planungsgruppe Grün, Projektnummer 2621 vom 16.04.2020
- Schallimmissionsprognose für vier Windenergieanlagen des Typs GE 5.5 - 158 NH 120,9 m der PAVANA GmbH, Bericht 2020PAV00059 vom 28.02.2020
 - Inkl. Nachtrag zum Bericht (2020PAV000296 vom 05.06.2020)
- Schattenwurfprognose für vier Windenergieanlagen des Typs GE 5.5 - 158 NH 120,9 m der PAVANA GmbH, Bericht 2020PAV00060 vom 28.02.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Planungsgruppe Grün, Projektnummer 2621 vom 16.04.2020
 - Inkl. Kartierbericht: Ergebnisse der Biotoptypen-, Brut-/Gastvogel- und Fledermauskartierungen
 - Inkl. Artenschutzfachbeitrag
 - Inkl. Überprüfung Kranichbrutplätze
- Wasserrechtlicher Antrag zur Gewässerkreuzung
- Geotechnischer Bericht: Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung der BRP consult, Projekt-Nr.: 3262, Bericht-Nr.: 2 vom 03.04.2020

- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Kuhstedt II der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SE-2019-118 Rev.03 vom 26.02.2020

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde parallel zur Ausfertigung dieser Bekanntmachung begonnen. Insofern liegen bisher keine Stellungnahmen vor, die entsprechend § 10 Abs. 1 S. 2 u. 3 der 9. BImSchV ebenfalls öffentlich ausgelegt werden müssten.

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom

12.08.2020 bis zum 14.09.2020

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Samtgemeinde Geestequelle, Rathaus, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag vom 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Gemeinde Beverstedt, Rathaus, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 120 (1. OG)
Einsichtsmöglichkeiten: Montag, Donnerstag und Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 07:30 bis 15:00 Uhr,
Donnerstag zusätzlich 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr
- Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, OG, Zimmer 6
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich (z. B. ist derzeit beim Landkreis Rotenburg ggf. ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen). Die aktuellen Regelungen erfahren Sie jeweils u.a. auf der Homepage der auslegenden Stelle.

Die Unterlagen können auch digital auf der Homepage des Landkreises Rotenburg www.lk-row.de (Verwaltung & Politik - Kreisverwaltung - Bekanntmachungen) und im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/Portal>) eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV vom

12.08.2020 bis zum 14.10.2020

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/21330-19 gebeten.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Einwendungen können auch als Email an bauamt@lk-row.de gesendet werden.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 11.11.2020 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Bremervörde, Großer Sitzungssaal
Amtsallee 7, 27432 Bremervörde**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß

§ 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder ggf. eine Online-Konsultation stattfindet, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht eingelegten Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Landkreis Rotenburg (Wümme), 21.07.2020
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 52 - östlich Gut Gothard - 2. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 - östlich Gut Gothard - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 09.07.2020

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 03.08.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächst-

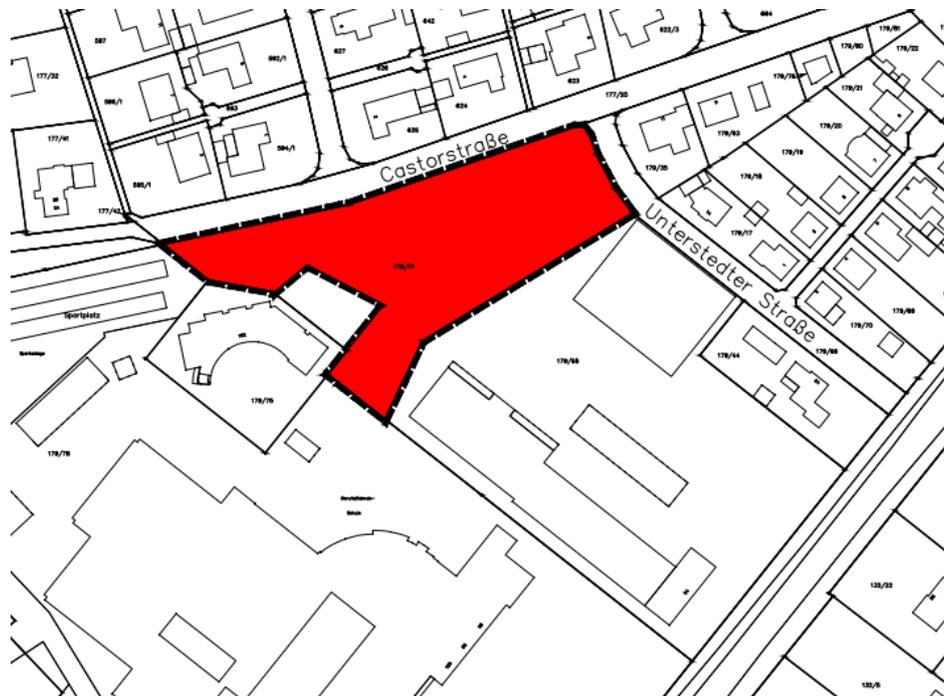
möglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de - Wirtschaft & Umwelt - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2020

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 90
- Vor der Kaserne/Zum Flugplatz - 1. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 - Vor der Kaserne/Zum Flugplatz - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 09.07.2020

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 03.08.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächst-

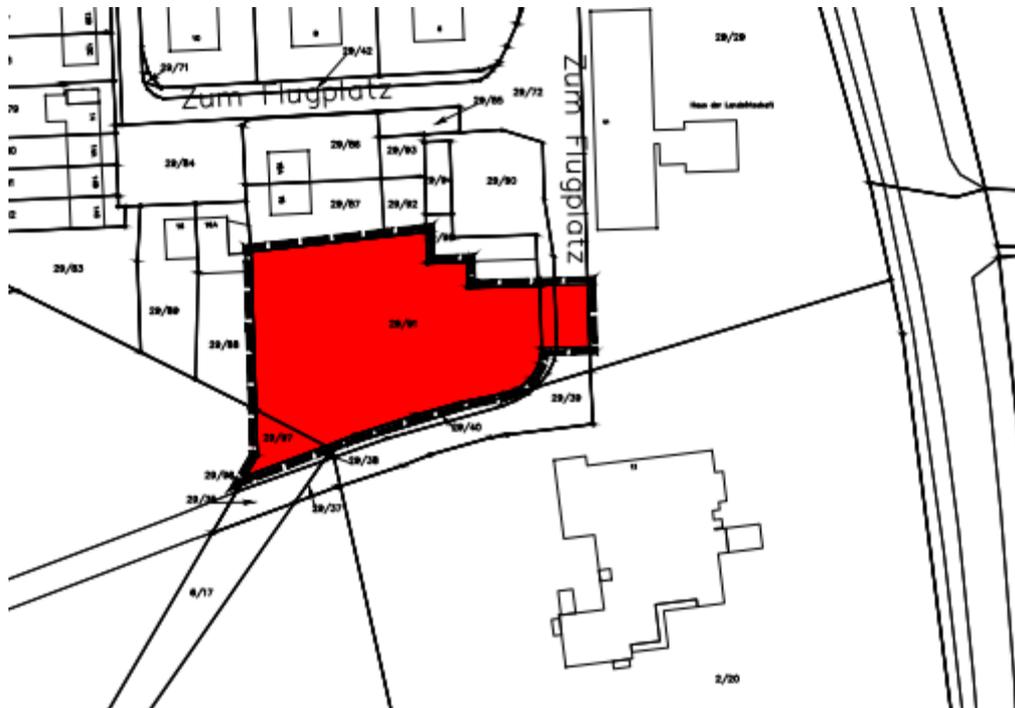
möglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geportal unter www.rotenburg-wuemme.de - Wirtschaft & Umwelt - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2020

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

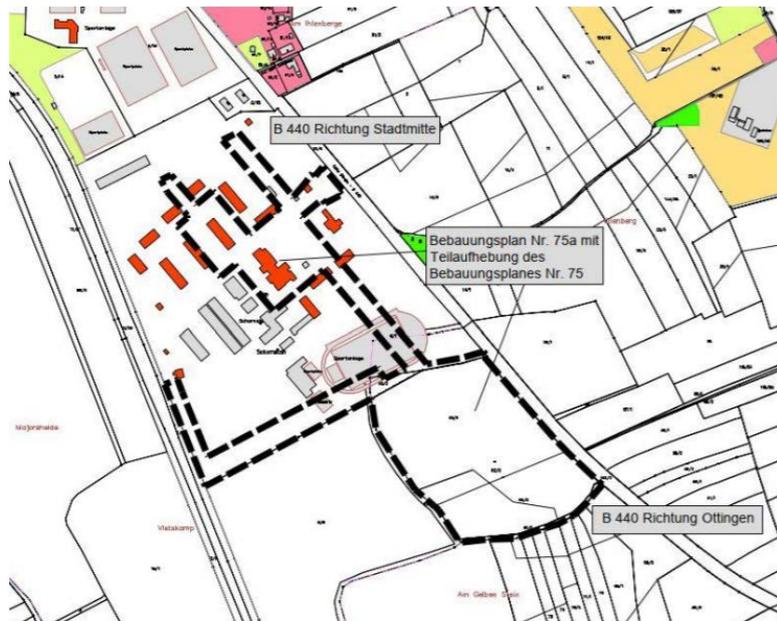


- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 a „Gewerbegebiet Lehnshöhe - Süd“ mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 84 Abs. 3 NBauO, sowie der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 16.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 75 a „Gewerbegebiet Lehnshöhe - Süd“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Rathaus, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation ist hierfür jedoch derzeit ein Termin zu vereinbaren.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan kann mit Begründung auch im Internet unter

<https://www.visselhoevede.de/rathaus/satzungen-bauleitplanungen-verordnungen/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene.html?L=286>

und

<https://numis.niedersachsen.de/freitextsuche?action=doSearch&q=visselh%C3%B6vede>

eingesehen werden.

Visselhövede, 21.07.2020

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), alle Gesetze in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 16.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Stadt Visselhövede betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes.

§ 3 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei den Kindertagesstätten bis zum 01.02. des Aufnahmejahres zu beantragen. Kinder, die bis zum 01.02. des Aufnahmejahres angemeldet sind und zu Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden in den Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede aufgenommen. Unter dreijährige Kinder werden in der altersübergreifenden Gruppe oder Krippengruppe aufgenommen, wenn ausreichende Plätze vorhanden sind. Nach dem 01.02. des Aufnahmejahres, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich in der Reihenfolge der noch eingehenden Aufnahmeanträge bei Würdigung eventueller Besonderheiten. Schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres können bei Bedarf und verfügbaren Plätzen im Kinderhort betreut werden.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte, ist ein Impfberatungsnachweis des Kindes oder die freiwillige Vorlage des Impfausweises.
- (2) In den Kindertagesstätten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht; HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen. Bei Kopflausbefall ist vor dem Wiederbesuch der Einrichtung nach der vorhergehenden Behandlung eine Läusefreiheitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Bei Magen- und Darmerkrankungen sowie Fieber dürfen Kinder nach Abklingen der Symptome mindestens 48 Stunden (Magen- und Darm) bzw. 24 Stunden (Fieber) die Kindertagesstätte nicht besuchen.

§ 5 Zusammenarbeit mit den Eltern

- (1) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die jeweilige Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann von der Stadt Visselhövede und der Leitung der Kindertagesstätte Auskunft über alle die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen, soweit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Elternversammlungen können auch als Versammlung der Eltern auf Gruppenbasis stattfinden.
- (2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Kindertagesstätte zu belegen und die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Stadt Visselhövede als Träger und den in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu unterstützen und zu fördern. Der Elternrat kann einen

entsprechenden Vertreter der Stadt zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Elternräte sind berechtigt, jeweils eine(n) Vertreter(in) sowie dessen/deren Stellvertreter(in) für den Stadtelternrat zu wählen.

- (3) Der Elternrat kann eine(n) Elternsprecher(in) wählen. Die Sprecherin/der Sprecher des Stadtelternrates hat ein Anhörungsrecht in dem für die Kindertagesstätten zuständigen Fachausschuss des Rates, wenn es um die Belange der Kindertagesstätten geht.
- (4) Die Leiter/Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie die Gruppenleiter(innen) stehen den Elternvertretungen nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 6 Öffnungszeiten, Urlaubsregelungen, Bereitschaftsdienst

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel in der Halbtagsbetreuung von Montag bis Freitag vormittags mit 4 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 12:00 Uhr), in der Nachmittagsbetreuung mit 4 Stunden Kernzeit (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und in der Ganztagsbetreuung mit 8 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) geöffnet. Bei entsprechendem Bedarf (Betreuung mehrerer Kinder) können Früh-, und Spätdienste eingerichtet werden.
- (2) Für den Kinderhort sind folgende Regelbetreuungszeiten vorgesehen: Montag bis Donnerstag 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr oder Montag bis Freitag 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr. Bei entsprechendem Bedarf werden Spätdienste angeboten.
- (3) Die Kindertagesstätten werden wie folgt geschlossen:
 - a. Während der niedersächsischen Sommerferien 2 Wochen. In den Sommerferien werden 5 Tage gebührenpflichtiger Bereitschaftsdienst vor und nach Schließung mit verbindlicher Anmeldung angeboten. Der Bereitschaftsdienst kann zentral im Kindergarten Fabula angeboten werden. Die Schließung soll möglichst in der ersten oder zweiten Hälfte der Sommerferien erfolgen.
 - b. Bis zu 10 Tagen vorwiegend in den Oster- u. Herbstferien mit gebührenpflichtigem Bereitschaftsdienstangebot. Der Bereitschaftsdienst wird zu den Zeiten angeboten, zu denen das Kind auch regulär für den Besuch in der Kindertagesstätte angemeldet ist.
Die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist auch für Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr gebührenpflichtig, da es sich um ein zusätzliches Betreuungsangebot handelt.
 - c. Während der niedersächsischen Weihnachtsferien.

§ 7 Besuchsregelung

- (1) Die Abmeldung des Kindes hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen. Die Entlassung des Kindes geschieht grundsätzlich zum Monatsende.
- (2) Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen. Die Betreuungszeiten können auf Antrag im Rahmen der Regelungen des § 6 Absatz 1 zum nächsten Ersten des Monats geändert werden.
- (3) Schulanfänger scheiden automatisch aus; Hortkinder mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist während des gesamten Betreuungsjahres (in der Regel 1. August bis 31. Juli - wenn die Betriebsferien mit Rücksicht auf die Sommerferien der Schule erst nach dem 15. Juli beginnen-, bis 31. August), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Gebührenpflicht. Endet das Betreuungsjahr zum 31. August, beginnt das neue Betreuungsjahr zum 01. September und endet nach der Regelung nach Satz 1.
- (5) Der Träger der Einrichtungen kann den Kindertagesstättenplatz fristlos kündigen, wenn
 - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - das Kind der Einrichtung 14 Tage unentschuldigt fernbleibt,
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können oder
 - aus pädagogischen Gründen: z. B. bei Regelverstößen, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Soweit nicht durch das Land Niedersachsen beitragsfrei gestellt, wird für die Betreuung in den Kindertagesstätten (Betreuung im Hort) der Stadt Visselhövede für die Kernzeiten der Halbtagsplätze eine monatliche Benutzungsgebühr pro Kind mit dem in Abs. 6 genannten Höchstbetrag festgesetzt.

- (2) Für die Betreuung in den Kinderkrippen der Stadt Visselhövede wird für die Kernzeiten der Halbtagsplätze eine monatliche Benutzungsgebühr pro Kind mit dem in Abs. 8 genannten Höchstbetrag festgesetzt. Für die Kernzeiten der Ganztagsplätze wird eine monatliche Benutzungsgebühr mit dem in Abs. 9 genannten Höchstbetrag festgesetzt.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes (§ 6 Absatz 3) wird eine zusätzliche Gebühr von 10,00 € je Tag für die Halbtagsbetreuung und 20,00 € für die Ganztagsbetreuung erhoben. Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes im Hort wird eine zusätzliche Gebühr von 10,00 € je Tag für die Betreuung erhoben.
- (4) Speiseangebote werden zusätzlich berechnet.
- (5) Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig.
Für Früh- und Spätdienstbetreuung von ¼ Stunde im Zusammenhang mit der Kernzeitbetreuung sind monatlich, soweit nicht beitragsfrei gestellt, jeweils gesondert 10,00 € zu zahlen. Für eine unangemeldete Teilnahme am Früh- oder Spätdienst wird durch gesonderten Bescheid eine Gebühr von 10,00 € für jede angefangene Viertelstunde nacherhoben.
- (6) Auf Antrag wird die Gebühr für die Betreuung im Hort ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	10 Std./Woche	20 Std./Woche
bis	10.200,00 €	13.300,00 €	16.400,00 €	19.500,00 €	36,00 €	71,00 €
	13.300,00 €	16.400,00 €	19.500,00 €	22.600,00 €	45,00 €	89,00 €
	16.400,00 €	19.500,00 €	22.600,00 €	25.700,00 €	54,00 €	107,00 €
	19.500,00 €	22.600,00 €	25.700,00 €	28.800,00 €	62,00 €	125,00 €
	22.600,00 €	25.700,00 €	28.800,00 €	31.900,00 €	71,00 €	143,00 €
	25.700,00 €	28.800,00 €	31.900,00 €	35.000,00 €	80,00 €	161,00 €
	darüber/keine Angaben				89,00 €	178,00 €

- (7) Auf Antrag wird die Gebühr für die Halbtagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Ab 01.08.2020:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	112,00 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	140,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	168,00 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	196,00 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	224,00 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	252,00 €
	darüber bzw.	keine Angaben			280,00 €

- (8) Auf Antrag wird die Gebühr für die Ganztagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Ab 01.08.2020:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	224,00 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	280,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	336,00 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	392,00 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	448,00 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	504,00 €
	darüber bzw.	keine Angaben			560,00 €

- (9) Für jede weitere Person in der Haushaltsgemeinschaft werden zusätzlich 3.100 € Einkommen in den Einkommensstufen berücksichtigt.
- (10) Der Antrag auf abweichende Festlegung der Benutzungsgebühren ist der Stadt Visselhövede für jedes Kindergartenjahr unter Beifügung des aktuellen Steuerbescheides bzw. des Einkommensnachweises und ergänzenden Anlagen spätestens bis zum 01. April vor Beginn des Betreuungsjahres rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen. Wird das Kind erst im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen, ist der Antrag bis 14 Tage nach der Entstehung der Benutzungsgebührenpflicht zu stellen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. Anträge auf Gebührenermäßigung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (11) Bei beitragspflichtigen Geschwisterkindern, die zeitgleich eine Tageseinrichtung besuchen (ausgenommen Hortbetreuung), ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind und jedes weitere Kind um jeweils ein Drittel.
- (12) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat (Eltern/Erziehungsberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (13) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte (laut Bescheid der Stadt Visselhövede). Und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat. Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem das Kind aus dem Kindergarten abgemeldet (vergl. § 7 Absätze 1 bis 4) oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergl. § 7 Absatz 5). Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Benutzungsgebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.
- (14) Sofern die Elternbeiträge von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)) oder eine Belastung durch Kostenbeiträge gemäß § 90 Sozialgesetzbuch VIII nicht zugemutet werden kann, werden keine zusätzlichen Elternbeiträge von den Zahlungspflichtigen erhoben.

§ 9 Anrechenbares Einkommen

- (1) Das anrechenbare Einkommen besteht
- a) aus dem Bruttoarbeitslohn laut Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres abzüglich der hierin aufgeführten Positionen für:
 1. Werbungskosten
 2. Lohn- bzw. Einkommens-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
 3. Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträgen
 4. Renten und dauernde Lasten/Versorgungsleistungen
 - b) ferner aus den positiven Einkünften (jeweils Jahressummen):
 1. Unterhaltszahlungen
 2. Wohngeld, Sozialhilfe, sonst. laufende Leistungen
 3. pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen, geringfügige Beschäftigung usw.
 4. steuerfreien Lohnersatzleistungen (wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Krankengeld)
 5. sonstigen wiederkehrenden Einnahmen, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt worden sind (z. B. Renten, Mutterschaftsgeld)
 6. Versorgungsbezügen
 7. Mieten und Pachten
 8. Einkünfte aus Kapitalvermögen
 9. Elterngeld
- Das Kindergeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Bei Unklarheiten erfolgt die Auslegung nach dem Einkommensbegriff des § 82 SGB XII.

- (3) Die Gebührenveranlagung ist an das jeweilige Betreuungsjahr gebunden.
- (4) Der für die Ermittlung des Einkommens maßgebliche Zeitraum bestimmt sich wie folgt:
 1. Bei Neuaufnahmen wird das dem Aufnahmemonat vorangegangene vorletzte Kalenderjahr zugrunde gelegt. Bei Weiterbesuch nach Ablauf eines Betreuungsjahres ist das dem Beginn des neuen Betreuungsjahres vorangegangene vorletzte Kalenderjahr maßgebend.
 2. Bei Einkommensänderung (Verringerung bzw. Erhöhung) um mehr als 20 % des bisherigen gegenüber dem aktuellen voraussichtlichen Jahreseinkommen wird das aktuelle voraussichtliche Einkommen für die Einstufung zugrunde gelegt. Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 20 % niedriger oder erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 20 %, wird nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere/höhere Einnahmen erzielt oder verringert sich das Einkommen, so ist innerhalb von sechs Wochen, vom Zeitpunkt der Einkommensänderung beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
 3. In begründeten Härtefällen werden auf Antrag Ausnahmeregelungen getroffen.
 4. Die Zahlungspflichtigen haben die vorgedruckten Anträge abzugeben.

§ 10

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes und anderen zwingenden Gründen zu schließen, falls die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung unverzüglich informiert.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.
- (4) Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes und auf dem direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Stadt Visselhövede personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die Stadt Visselhövede für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Stadtverwaltung übermitteln. Darüber hinaus gehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.06.2018 außer Kraft.

Visselhövede, 16.07.2020

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister
Ralf Goebel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.708.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.941.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	600,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.204.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.125.700,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	565.200,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.067.500,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.500.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	364.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.296.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.5581.00,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 290.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 auf 32,0 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Finanzausgleichszuweisungen werden auf 221.722,-- € festgesetzt.

§ 7

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 50.000 € je Einzelfall überschreiten.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 200.000 €.

Bothel, den 10. Dezember 2019

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 24. Juli 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/060 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde in Bothel öffentlich aus.

Bothel, den 31. Juli 2020

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 16.07.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.973.500	388.100	0	15.361.600
ordentliche Aufwendungen	15.191.600	469.400	0	15.661.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0

Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.224.500	388.100	0	14.612.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.671.900	469.000	0	14.140.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.728.200	56.300	0	1.784.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.622.200	325.600	0	6.947.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.800.000	200.000	0	5.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.026.300	0	0	1.026.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.752.700	644.400	0	21.397.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.320.400	794.600	0	22.115.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.800.000 Euro um 200.000 Euro erhöht und damit auf 5.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Sittensen, 16. Juli 2020

Keller
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27. Juli 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/100 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Sittensen, den 31. Juli 2020

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.070.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.073.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.969.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.845.900,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	350.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	875.100,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	400.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	118.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.719.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.839.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 400.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	560 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

§ 6

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 50.000 € je Einzelfall überschreiten.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 €.

Bothel, den 27. Februar 2020

Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 24. Juli 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/061 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Bothel öffentlich aus.

Bothel, den 31. Juli 2020

Gemeinde Bothel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Breddorf, den 20. Juli 2020

Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

4. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

An § 5 Gesundheitsvorsorge wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

- (4) Kinder können nur aufgenommen werden, wenn sie die gem. § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschriebene Masernimpfung nachweisen können. Der Nachweis kann durch Vorlage des Impfausweises (Impfung und Wiederholungsimpfung erforderlich) oder bei bereits erlittener Krankheit durch ärztliches Attest erbracht werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Breddorf, den 9. Juli 2020

Gemeinde Breddorf
Ringen
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 16.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hemslingen vom 13.11.2014 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20.09.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Körperlich bzw. geistig beeinträchtigte Kinder werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, um eine ortsnahe integrative Erziehung zu erreichen.“

In § 3 wird nach Abs. 5 folgender neue Abs. 6 eingefügt:

„(6) Ab den 01.03.2020 gilt die Masern- Impfpflicht. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erbringung eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes.“

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 An- und Abmeldung

- (1) An- und Abmeldungen zu einer anderen Betreuungszeit sind jeweils zum Beginn eines neuen Kinderkrippen-/Kindergartenjahres möglich.
- (2) An- und Abmeldungen während des laufenden Kinderkrippen-/Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.
- (3) An- und Abmeldungen von Sonderbetreuungszeiten haben schriftlich bis zum 15. des Vormonats für min. 1 Monat im Voraus zu erfolgen.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. j. J. werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).
- (6) Eine Abmeldung der flexiblen Betreuungszeit ist mit 14-tägiger Frist zum jeweiligen Monatsende möglich.
- (7) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.). Kinder die das 6. Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und 30. September eines Jahres vollenden und bei denen der Schulbesuch um 1 Jahr verschoben wird, können ein weiteres Jahr im Kindergarten verbleiben. Dieses muss schriftlich, aber formlos, bis 01.05. des Jahres der Einrichtung mitgeteilt werden.
- (8) Beim Übertritt der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist eine Anmeldung erforderlich.“

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Aufnahme eines jeden Kindes ist die Einrichtung verpflichtet die Eltern über das Infektionsschutzgesetz (§ 34) zu informieren und zu belehren. Gleichzeitig wird Ihnen ein entsprechend dafür vorgesehenes Informationsblatt ausgehändigt.

- (2) Jede weitere ansteckende Erkrankung des Kindes und der im Haushalt lebenden Personen, die nicht im Infektionsschutzgesetz aufgelistet ist, ist der/dem Leiterin/Leiter der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zusätzlich wird den Eltern/Personensorgeberechtigten vor Aufnahme des Kindes durch die Einrichtung ein Bestätigungsschreiben ausgehändigt. Die Bestätigung ist nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz i. V. m. dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention - Präventionsgesetz - vom Arzt auszufüllen und wieder der Einrichtung vorzulegen.
- (4) In den Kindertagesstätten können prophylaktisch, medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.
- (5) Die Kindertagesstätte ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet, meldepflichtige Krankheiten an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten.“

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Elternvertretung / Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus Ihrer Mitte eine/einen Elternvertreterin/Elternvertreter sowie deren Vertretung. Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter bilden einen Elternrat. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die erste Wahl veranstaltet der Träger.
- (2) Der Elternrat hat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Sorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.
- (3) Der Elternrat hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.
- (4) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.“

In § 8 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen

§ 9 Abs. 1 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

- „(1) Sofern die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Gebührenpflicht befreit sind, sind diese verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die Kinderkrippe

a) verlängerte Vormittagsgruppe auf	275,00 €
b) Ganztagsgruppe auf	375,00 €

 festgesetzt.
- (3) Für die Inanspruchnahme der flexiblen Betreuungszeit nach § 8 Absatz 2 wird ein Zuschlag von 25,00 € für die Krippe zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.
Die Berechnung der flexiblen Betreuungszeit erfolgt ausschließlich monatlich.
- (4) Die Kosten für das Mittagessen werden über das GiroWeb-Portal abgerechnet.
- (5) Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Verpflegungskosten (Frühstücksgeld). Die Kosten in Höhe von ½-jährlich 45,00 € werden jeweils zum 01.09. und 01.03. j. J. fällig und ggf. per Bankeinzug eingezogen.“

Die bisherigen Abs. 4 ff verschieben sich entsprechend nach hinten.

§ 10 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- „(5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kinderkrippe, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v. H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.“

§ 10 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- „(8) Wird eine Gebührenerstattung vorgenommen, so wird diese nur in Höhe der einfachen zuvor festgesetzten Tabellengebühr nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 angerechnet.“

Nach § 13 wird folgender neue § 14 eingefügt:

„§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Bothel personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Bothel für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.“

Die bisherigen §§ 14 und 15 werden zu §§ 15 und 16.

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemslingen während der Kern- und Sonderbetreuungszeiten:

monatliche Betreuungsgebühr in der Kita in €			monatliches Familieneinkommen der Haushalte in €*)					
verlängerter Vormittag (07.30-13.00 Uhr)	Ganztags-Gruppe (07.30-15.00 Uhr)	Zeiteinheit für die Sonderbetreuungszeiten	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
185,00	255,00	18,00	unter 1.820,00	unter 2.030,00	unter 2.240,00	unter 2.450,00	unter 2.660,00	unter 2.870,00
230,00	315,00	21,50	von 1.820,00 bis 2.510,00	von 2.030,00 bis 2.720,00	von 2.240,00 bis 2.930,00	von 2.450,00 bis 3.140,00	von 2.660,00 bis 3.350,00	von 2.870,00 bis 3.560,00
275,00	375,00	25,00	über 2.510,00	über 2.720,00	über 2.930,00	über 3.140,00	über 3.350,00	über 3.560,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 210,00 €“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Hemslingen, den 16.07.2020

Gemeinde Hemslingen
Gerken
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 20.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.045.200 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.117.100 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.025.600 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.059.800 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 496.700 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.025.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.556.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Hipstedt, 20. April 2020

König
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hipstedt öffentlich aus.

Hipstedt, 31. Juli 2020

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 22.07.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2019 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, An der Schule 1, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Sandbostel, 31. Juli 2020

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 04.06.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.382.400	0	0	10.382.400
ordentliche Aufwendungen	11.078.600	0	0	11.078.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.025.400	0	0	10.025.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.090.500	0	0	10.090.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.761.000	1.225.000	0	2.986.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.500.000	1.200.000	0	2.700.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	158.000	0	0	158.000

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.525.400	1.200.000	0	12.725.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.009.500	1.225.000	0	13.234.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.500.000 Euro um 1.200.000 Euro erhöht und damit auf 2.700.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sittensen, 4. Juni 2020

Miesner
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28. Juli 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/106 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Sittensen, den 31. Juli 2020

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Vorwerk

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 09.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

An § 5 Gesundheitsvorsorge wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

- (3) Kinder können nur aufgenommen werden, wenn sie die gem. § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschriebene Masernimpfung nachweisen können. Der Nachweis kann durch Vorlage des Impfausweises (Impfung und Wiederholungsimpfung erforderlich) oder bei bereits erlittener Krankheit durch ärztliches Attest erbracht werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Vorwerk, den 9. Juni 2020

Gemeinde Vorwerk
Müller
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Westertimke

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, ausgegeben am 23.12.2010) hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 24. 06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzungen gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dieses gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Tag des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Geschäfte ununterbrochen länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenden.
- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen als Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von €25,00 je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahr- und Reisekosten nach § 5.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen und Erstattungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Bürgermeister	€ 500,00
---------------	----------

(2) Folgende Erstattungen werden gewährt:

Post- und Telefongebühren Bürgermeister	€ 30,00
Kilometerpauschale Bürgermeister	€ 500,00 jährlich

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von € 25,00 je Sitzung.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahr- und Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6

Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung bekommen
- d) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen

(2) Selbständig und unselbständig Tätige

- a) unselbständig Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag, höchstens jedoch € 10,00 pro Stunde
- b) selbständig Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag, höchstens je angefangene Stunde € 10,00 als Pauschale gewährt, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für die Gemeinde tätig werden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt werktags außer samstags die Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- c) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach a) oder b) geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag je angefangene Stunde einen Pauschalstundensatz von € 10,00, wenn sie in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr für die Gemeinde tätig werden.

§ 7

Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder dieser Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.03.2012 außer Kraft.

Westertimke, den 24. Juni 2020

Gemeinde Westertimke
Karin Gieschen
Bürgermeisterin

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten in den Gemeinden Bothel, Brockel und Hemsbünde (Samtgemeinde Bothel) Anpassungen der Probeflächen und Kartierzeiträume

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell finden bereits Vorarbeiten für die Planfeststellung statt. In diesem Zusammenhang sind zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen geplant, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen.

Aufgrund des Lebenszyklus' und der Aktivitätsfenster von verschiedenen Artengruppen im Jahresverlauf haben einige Kartierungen bereits begonnen, um die Tiere in diesem sehr früh beginnenden Frühjahr 2020 auch sicher erfassen zu können. Diese Arbeiten wurden bereits im November/Dezember 2019 bekannt gemacht. Die bisher erfolgten faunistischen Kartierungen im Offenland und Wald sowie an Gewässern haben neue, verbesserte Erkenntnisse über den Untersuchungsraum erbracht. Folglich ist die Lage einiger Probeflächen angepasst bzw. in einigen Fällen erweitert worden.

Kartierungsarbeiten

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können - je nach Artengruppe - in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfänge erfolgen. Auch die Zeiträume zur Erfassung einzelner Arten haben sich in Einzelfällen geändert.

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und Grundstücke zu betreten und/oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern - je nach Ziel der Kartierung - zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese bei u. g. Kontakten angezeigt werden und diese werden zeitnah beseitigt oder in voller Höhe entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 18 Absatz 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG). Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. **Die Kartierungsarbeiten erfolgen in den Gemeinden Bothel, Brockel und Hemsbünde (Samtgemeinde Bothel) im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020.** Die durch die neuen Erkenntnisse nun zusätzlich dafür vorgesehenen Grundstücke ergeben sich aus der **Flurstücksliste**. Diese **liegt im Bauverwaltungsamt der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel zwischen 03.08.2020 und 31.12.2020 zur öffentlichen Einsicht aus.** Die ausliegenden Unterlagen enthalten auch Angaben zu den neuen Kartierzeiträumen. Mitarbeiter der Vorhabenträger oder von ihnen beauftragte Firmen werden darüber hinaus mit den von den Kartierungsarbeiten berührten Eigentümern und Nutzungsberechtigten bei Bedarf in Kontakt treten.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeiter von TenneT zur Verfügung:

TenneT TSO GmbH
Tel.: 0921/50740 - 5000
E-Mail: suedlink@tennet.eu

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten in den Gemeinden Anderlingen und Farven (Samtgemeinde Selsingen) Anpassungen der Probeflächen und Kartierzeiträume

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell finden bereits Vorarbeiten für die Planfeststellung statt. In diesem Zusammenhang sind zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen geplant, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen.

Aufgrund des Lebenszyklus' und der Aktivitätsfenster von verschiedenen Artengruppen im Jahresverlauf haben einige Kartierungen bereits begonnen, um die Tiere in diesem sehr früh beginnenden Frühjahr 2020 auch sicher erfassen zu können. Diese Arbeiten wurden bereits im November/Dezember 2019 bekannt gemacht. Die bisher erfolgten faunistischen

schen Kartierungen im Offenland und Wald sowie an Gewässern haben neue, verbesserte Erkenntnisse über den Untersuchungsraum erbracht. Folglich ist die Lage einiger Probeflächen angepasst bzw. in einigen Fällen erweitert worden.

Kartierungsarbeiten

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können - je nach Artengruppe - in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfänge erfolgen. Auch die Zeiträume zur Erfassung einzelner Arten haben sich in Einzelfällen geändert.

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und Grundstücke zu betreten und/oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern - je nach Ziel der Kartierung - zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese bei u. g. Kontakten angezeigt werden und diese werden zeitnah beseitigt oder in voller Höhe entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 18 Absatz 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG). Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. **Die Kartierungsarbeiten erfolgen in den Gemeinden Anderlingen und Farven (Samtgemeinde Selsingen) im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020.** Die durch die neuen Erkenntnisse nun zusätzlich dafür vorgesehenen Grundstücke ergeben sich aus der **Flurstücksliste**. Diese **liegt in der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstr. 30, 27446 Selsingen (1. OG, Zimmer 43) zwischen 03.08.2020 und 31.12.2020 zur öffentlichen Einsicht aus.** Die ausliegenden Unterlagen enthalten auch Angaben zu den neuen Kartierzeiträumen. Mitarbeiter der Vorhabenträger oder von ihnen beauftragte Firmen werden darüber hinaus mit den von den Kartierungsarbeiten berührten Eigentümern und Nutzungsberechtigten bei Bedarf in Kontakt treten.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeiter von TenneT zur Verfügung:

TenneT TSO GmbH
Tel.: 0921 / 50740 - 5000
E-Mail: suedlink@tennet.eu

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2020 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

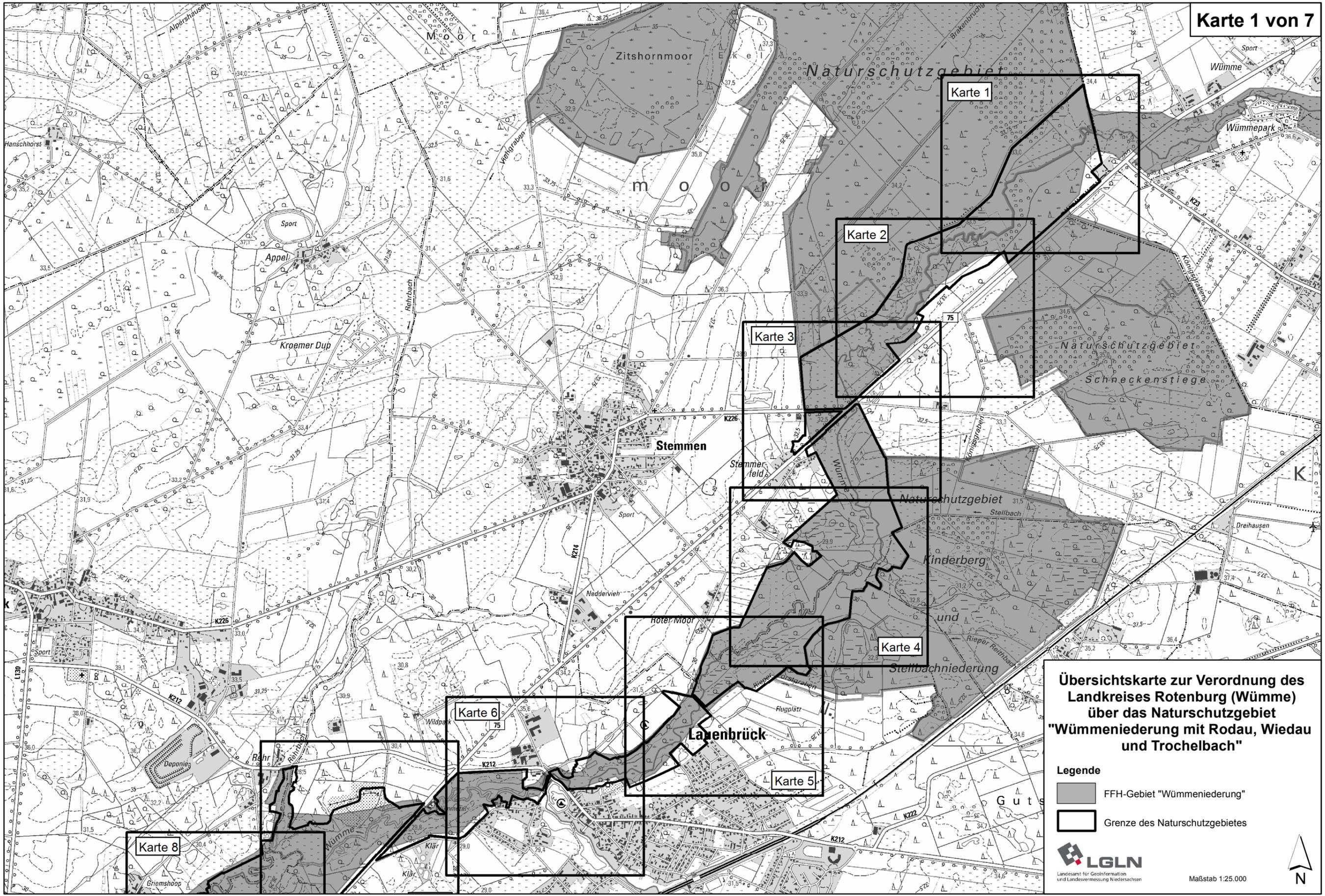
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.

Anhang

Karten der verkündeten Schutzgebietsverordnungen im Originalmaßstab



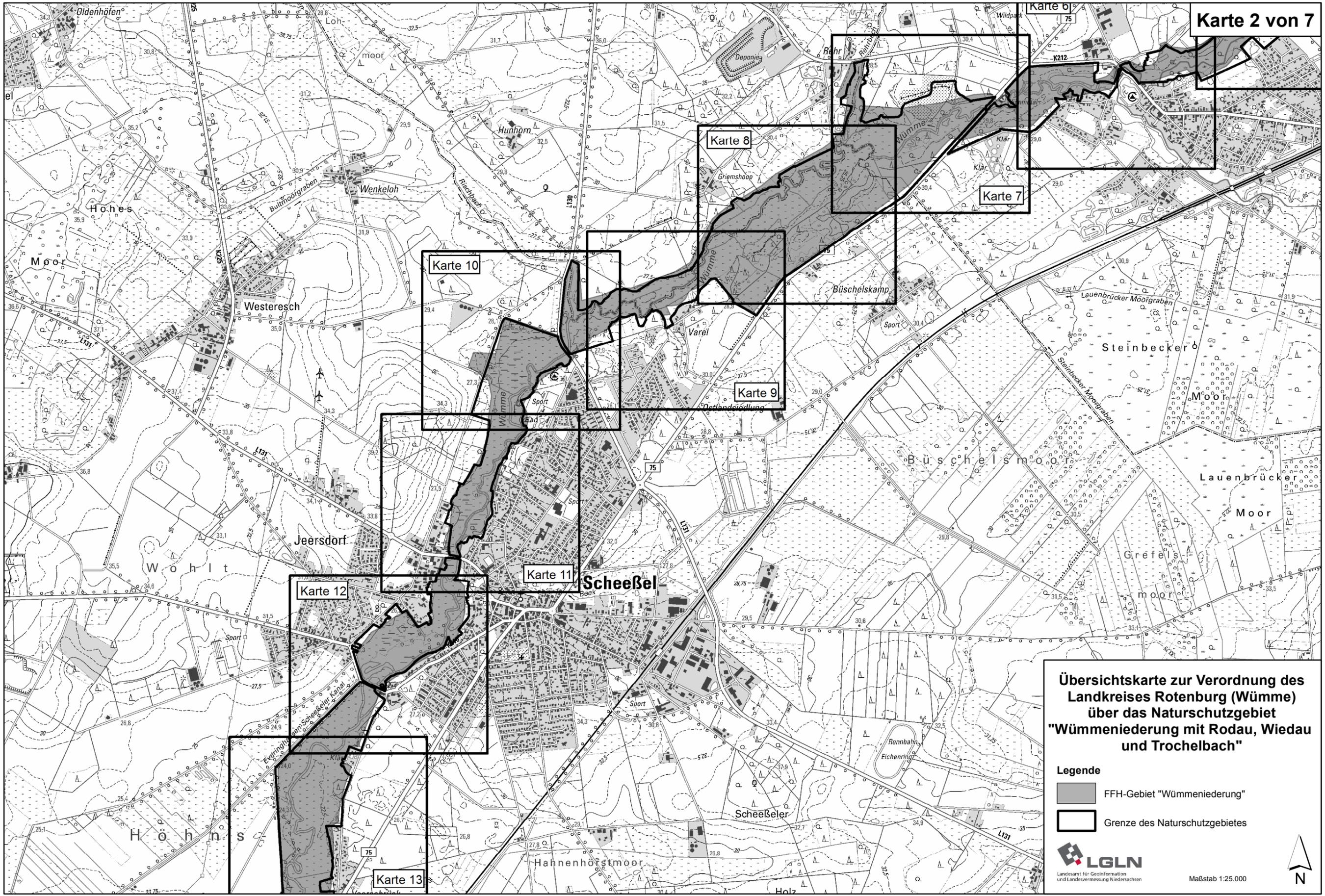
Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach"

- Legende**
- FFH-Gebiet "Wümmeniederung"
 - Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000





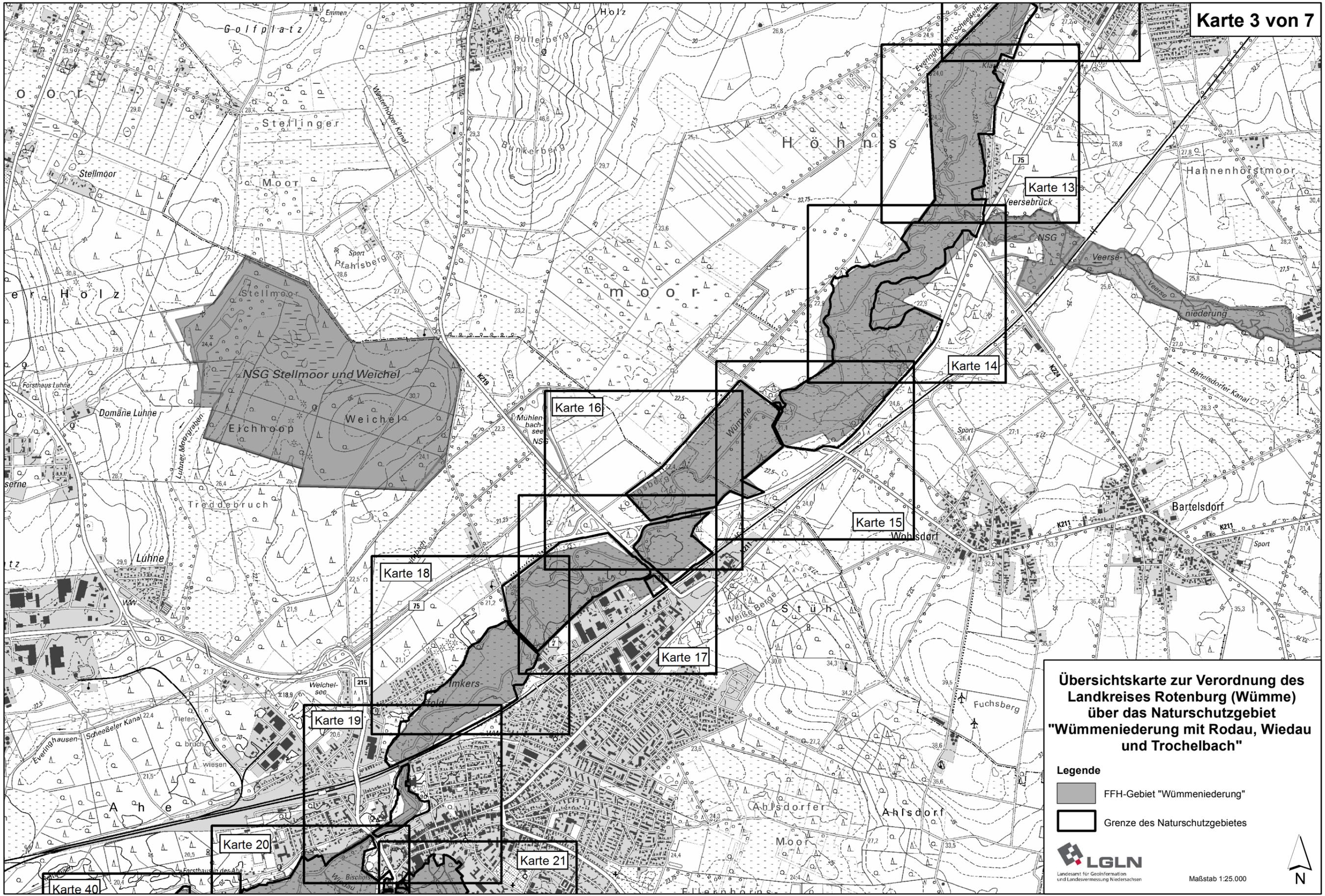
**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau
und Trochelbach"**

- Legende**
- FFH-Gebiet "Wümmeniederung"
 - Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000





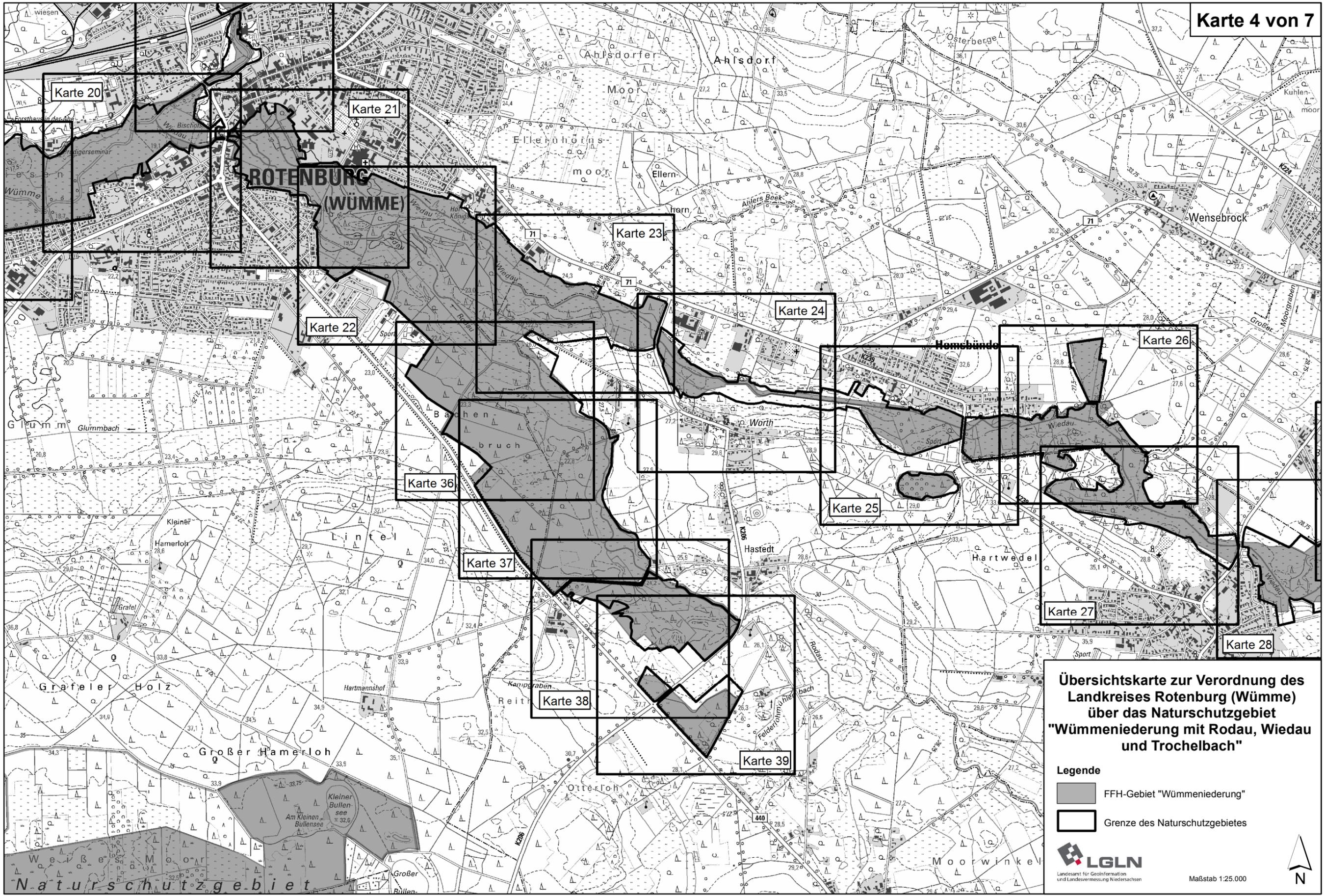
**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau
und Trochelbach"**

- Legende**
- FFH-Gebiet "Wümmeniederung"
 - Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000





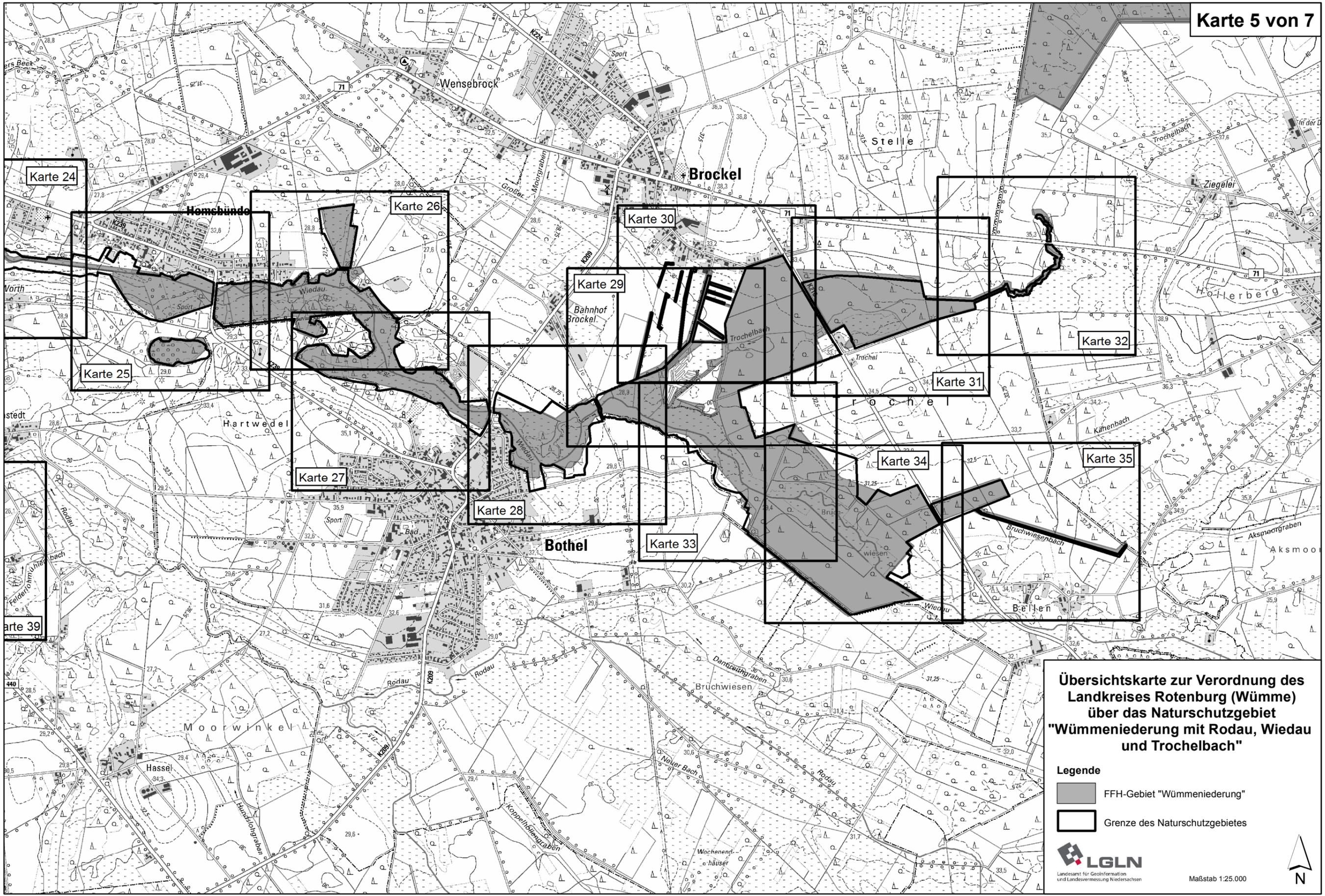
Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach"

- Legende**
- FFH-Gebiet "Wümmeniederung"
 - Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000





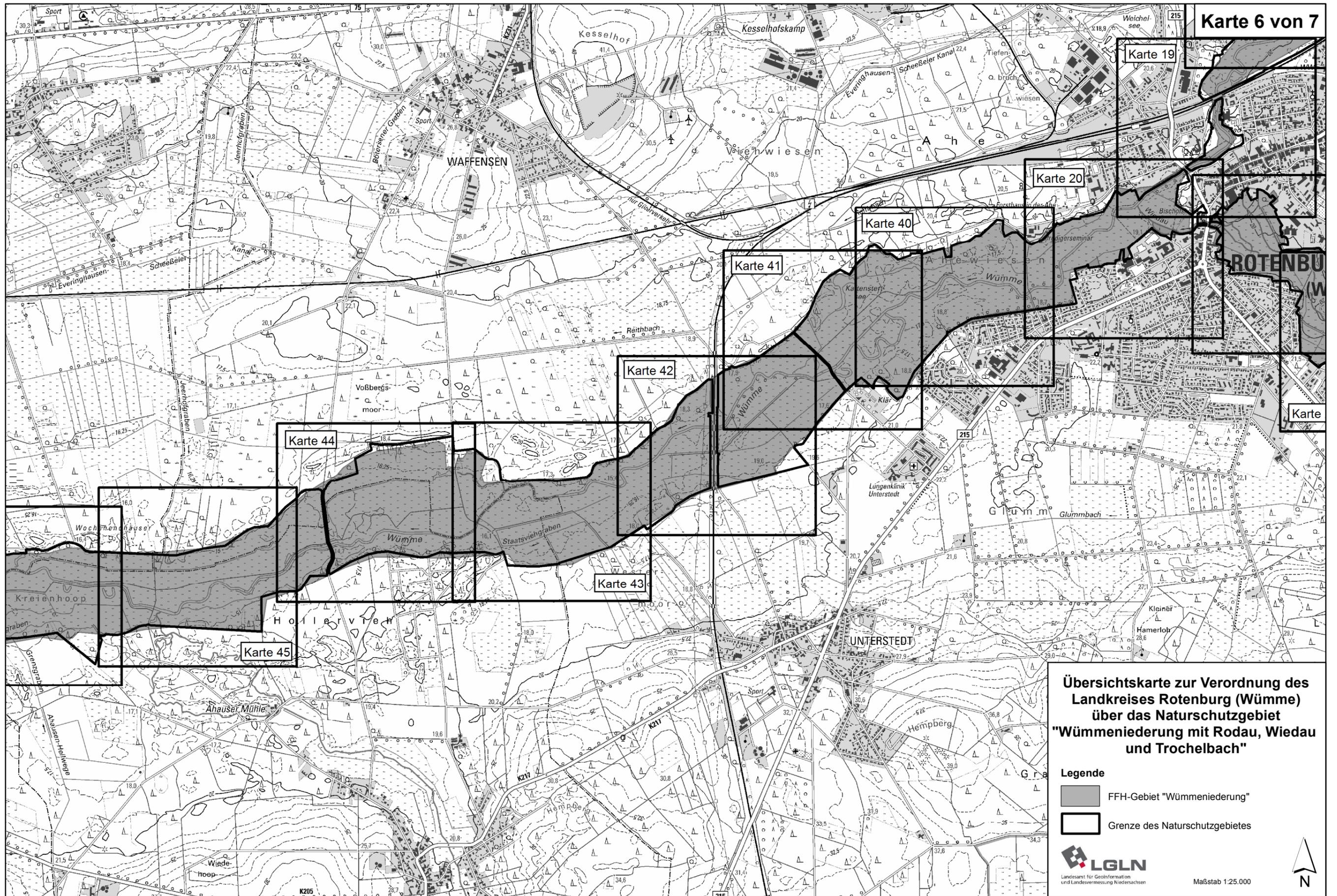
Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach"

- Legende**
- FFH-Gebiet "Wümmeniederung"
 - Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000





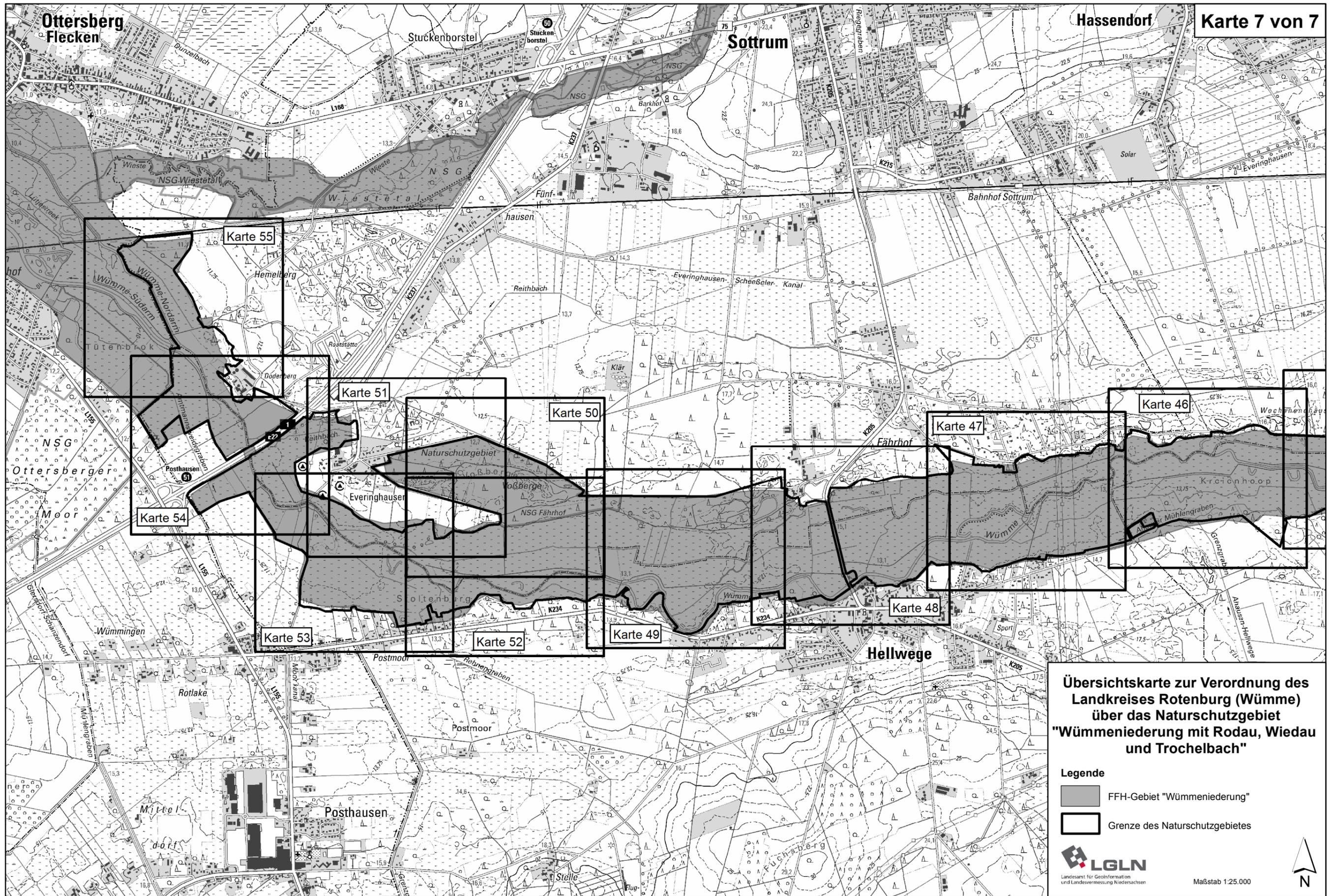
**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau
und Trochelbach"**

- Legende**
- FFH-Gebiet "Wümmeniederung"
 - Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000





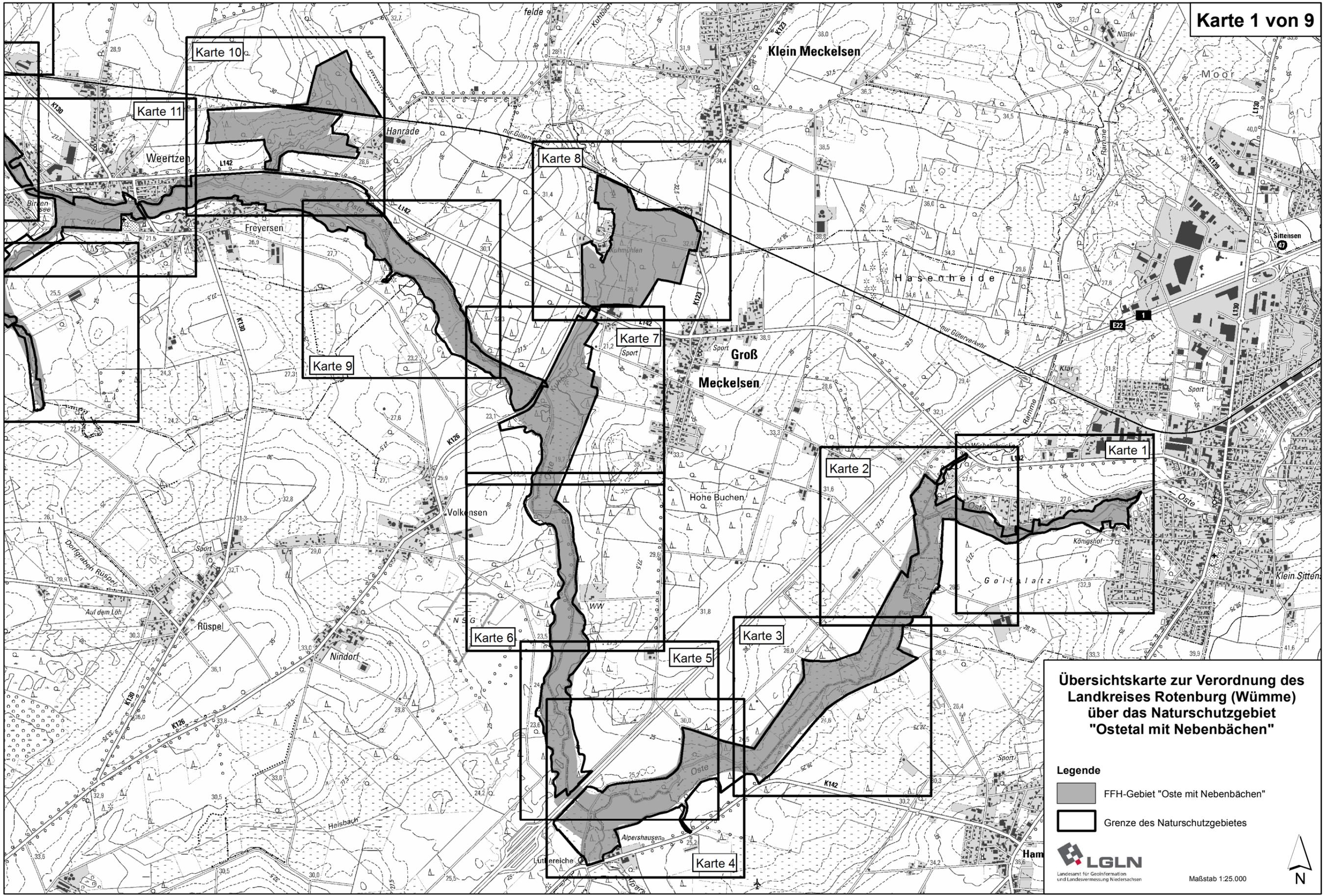
**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau
und Trochelbach"**

- Legende**
- FFH-Gebiet "Wümmeniederung"
 - Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000





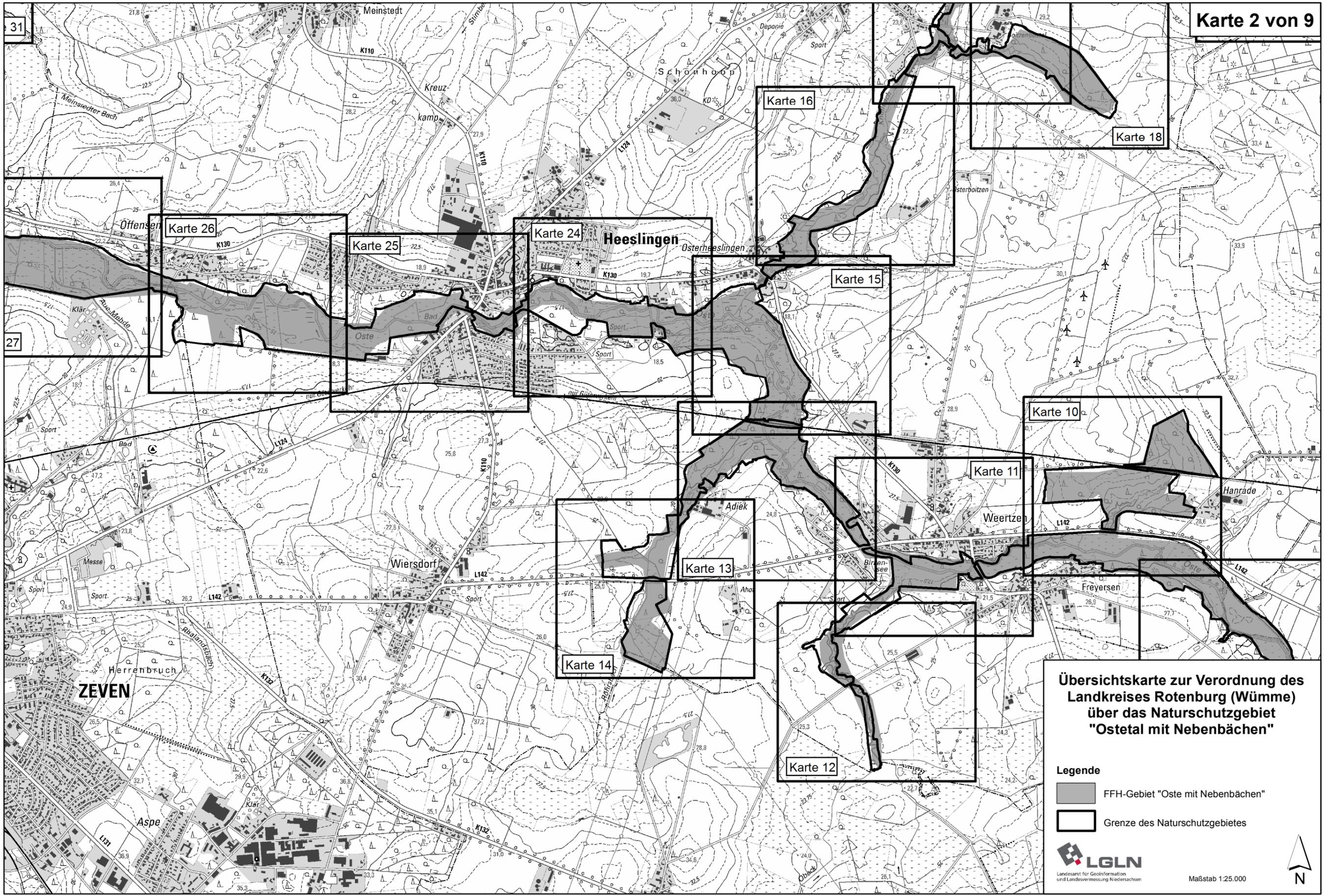
**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Ostetal mit Nebenbächen"**

- Legende**
- FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"
 - Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000





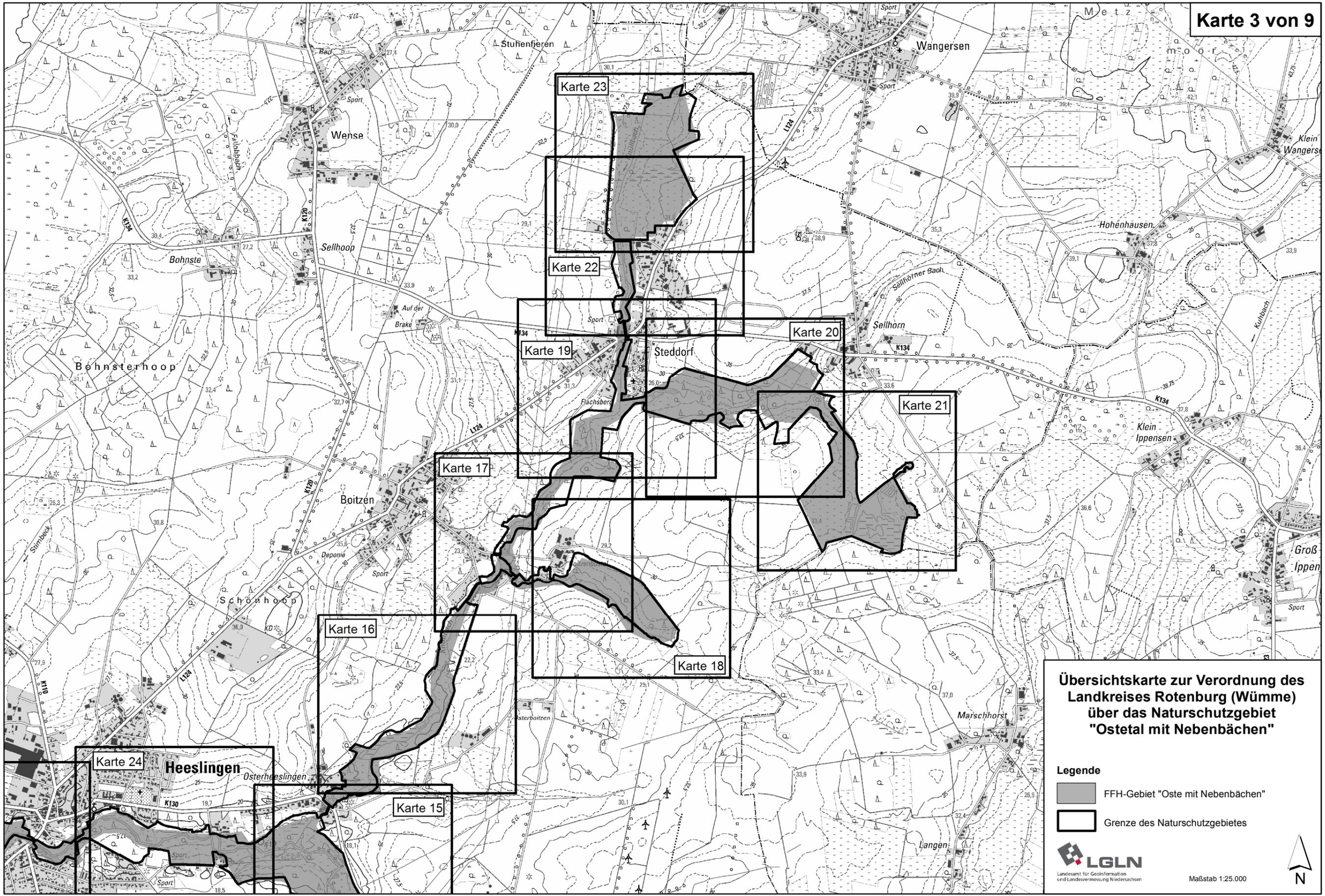
**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Ostetal mit Nebenbächen"**

- Legende**
- FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"
 - Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000





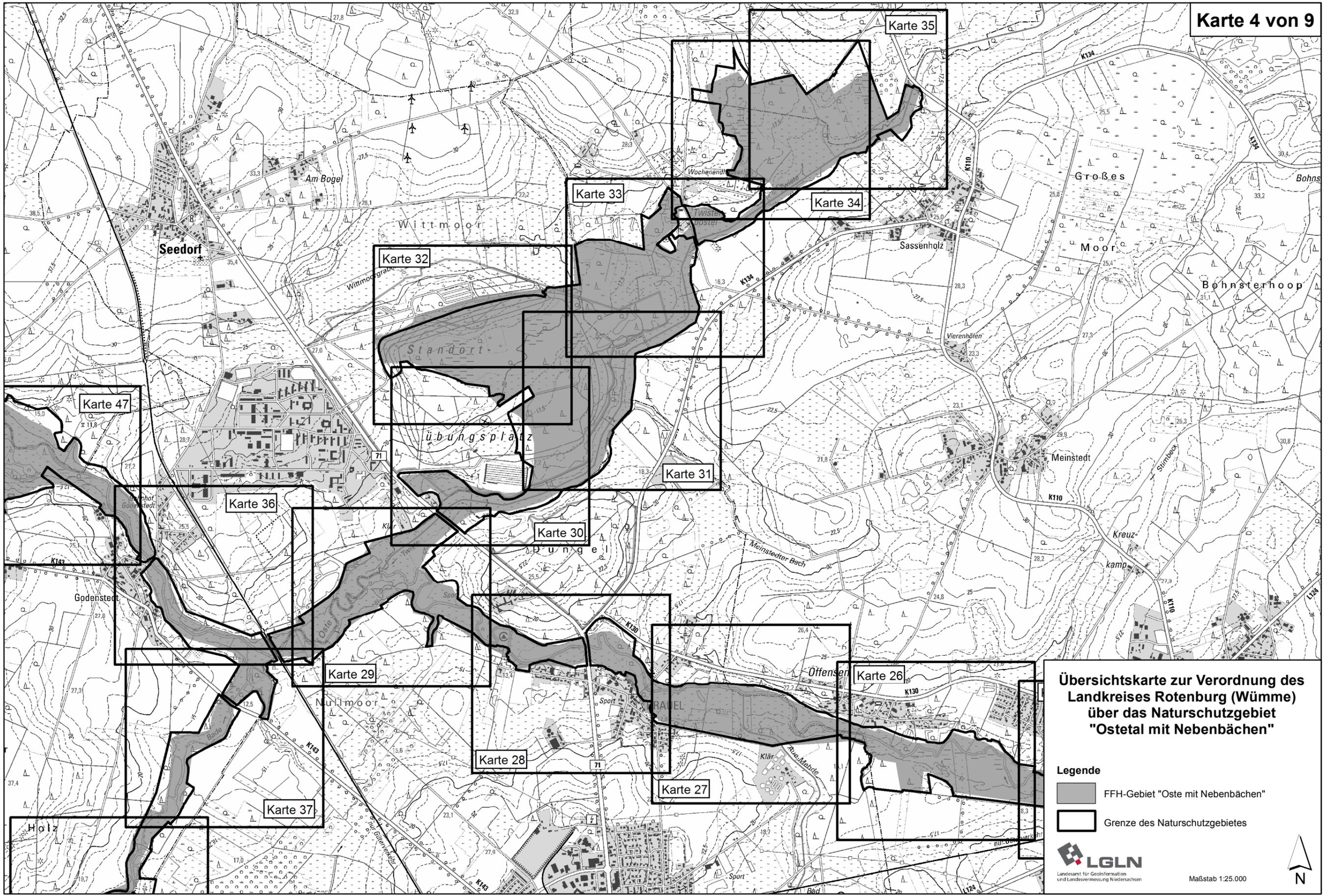
**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Ostetal mit Nebenbächen"**

- Legende**
-  FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"
 -  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000





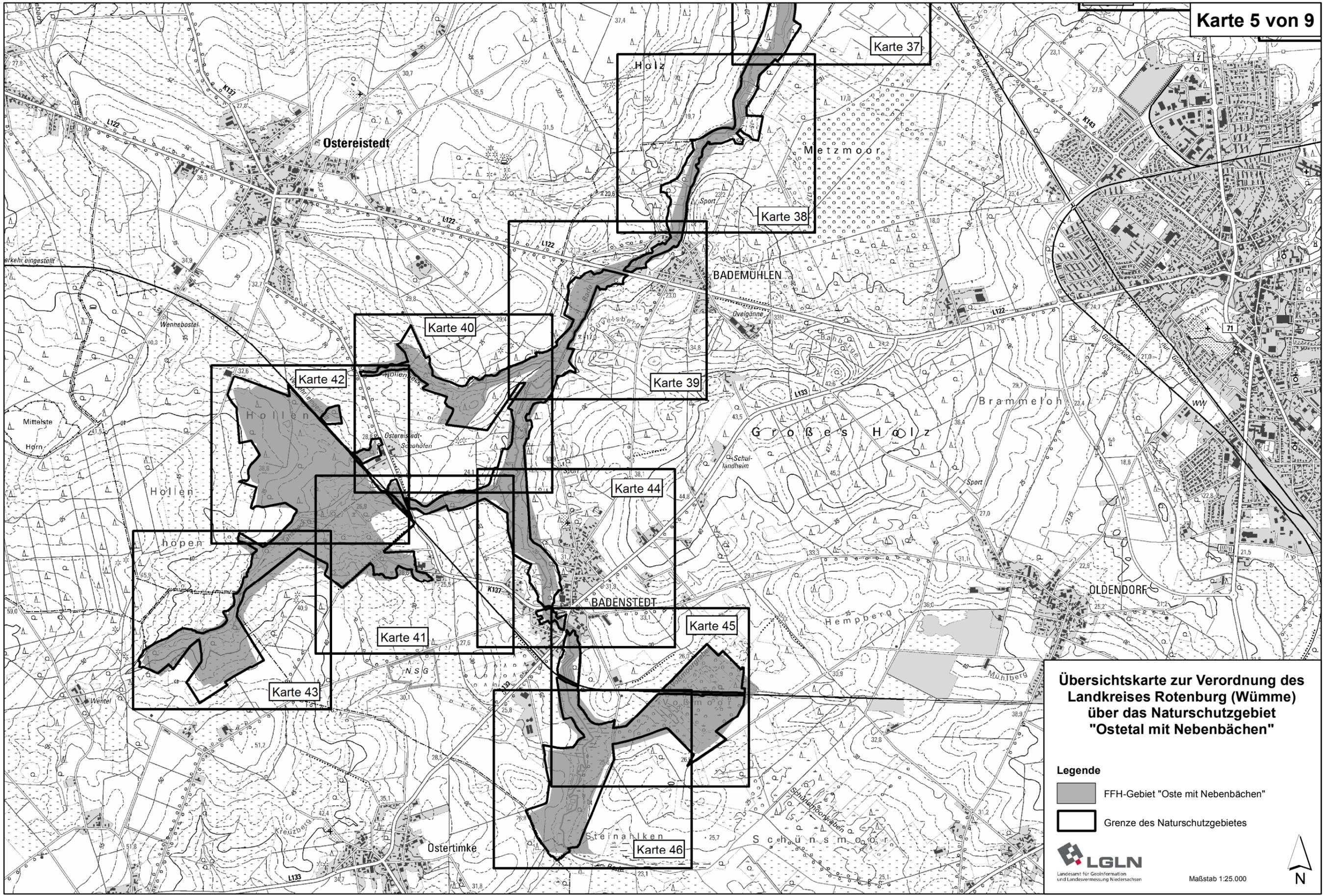
**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Ostetal mit Nebenbächen"**

- Legende**
- FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"
 - Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000





**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Ostetal mit Nebenbächen"**

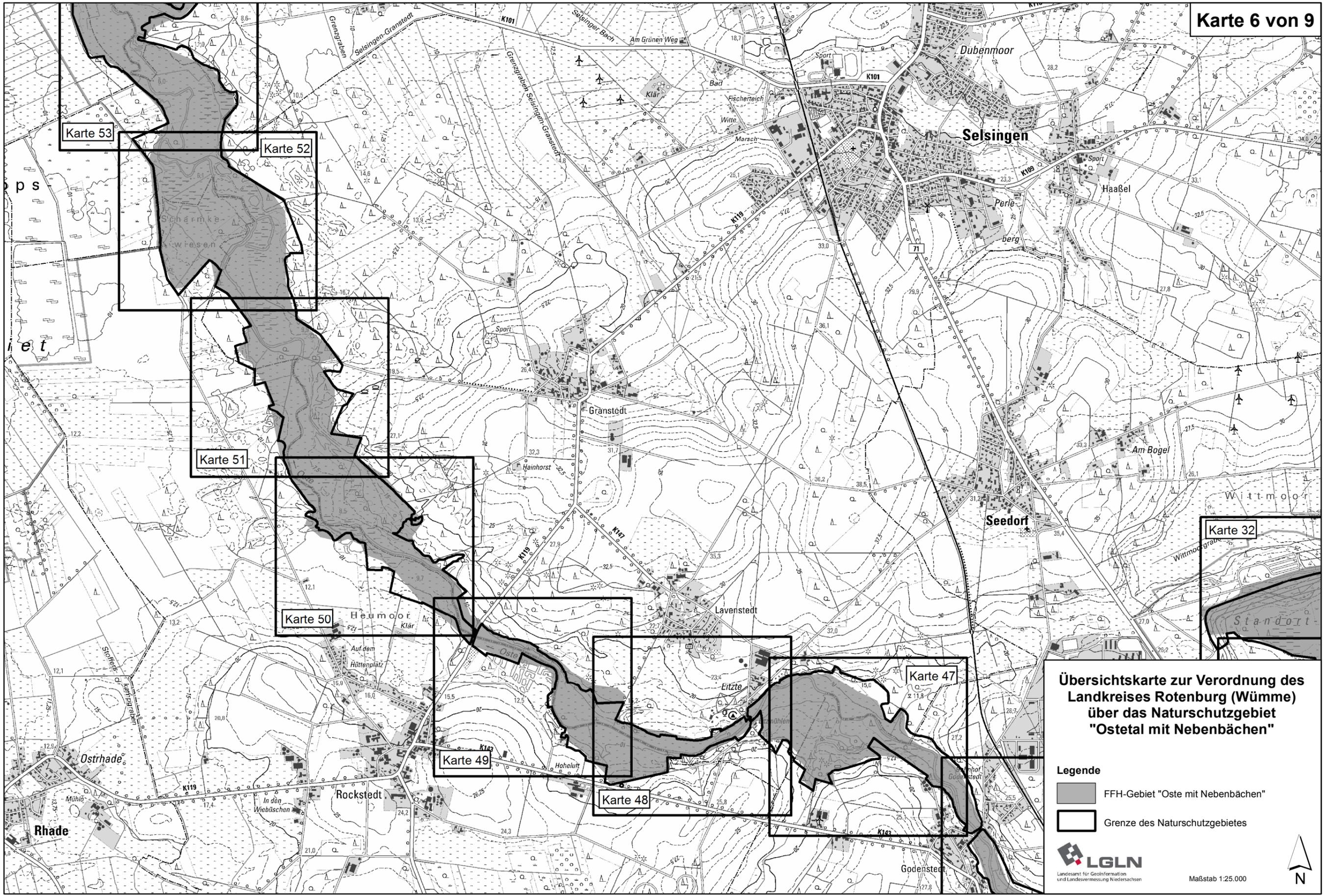
Legende

-  FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000





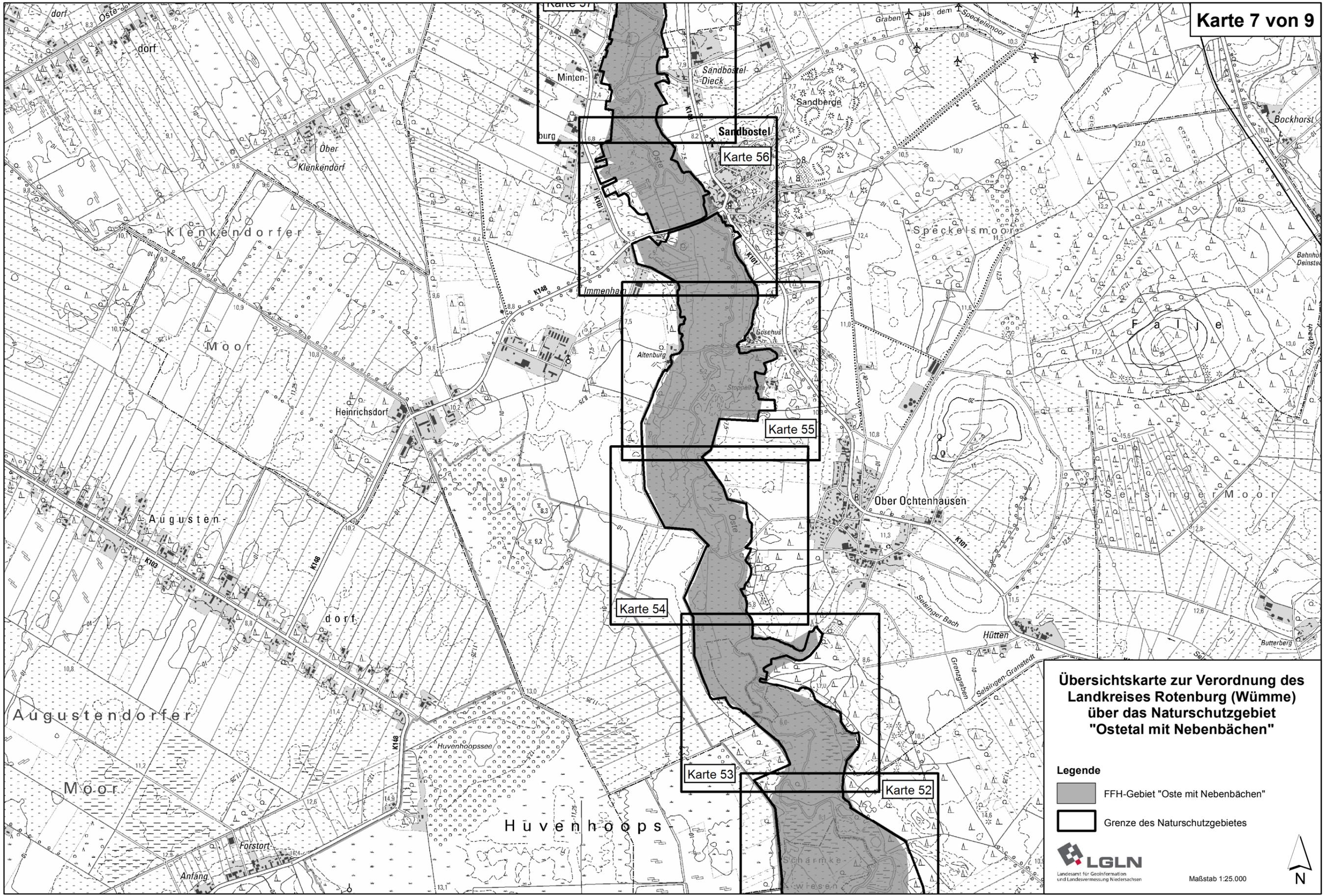
**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Ostetal mit Nebenbächen"**

- Legende**
- FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"
 - Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000





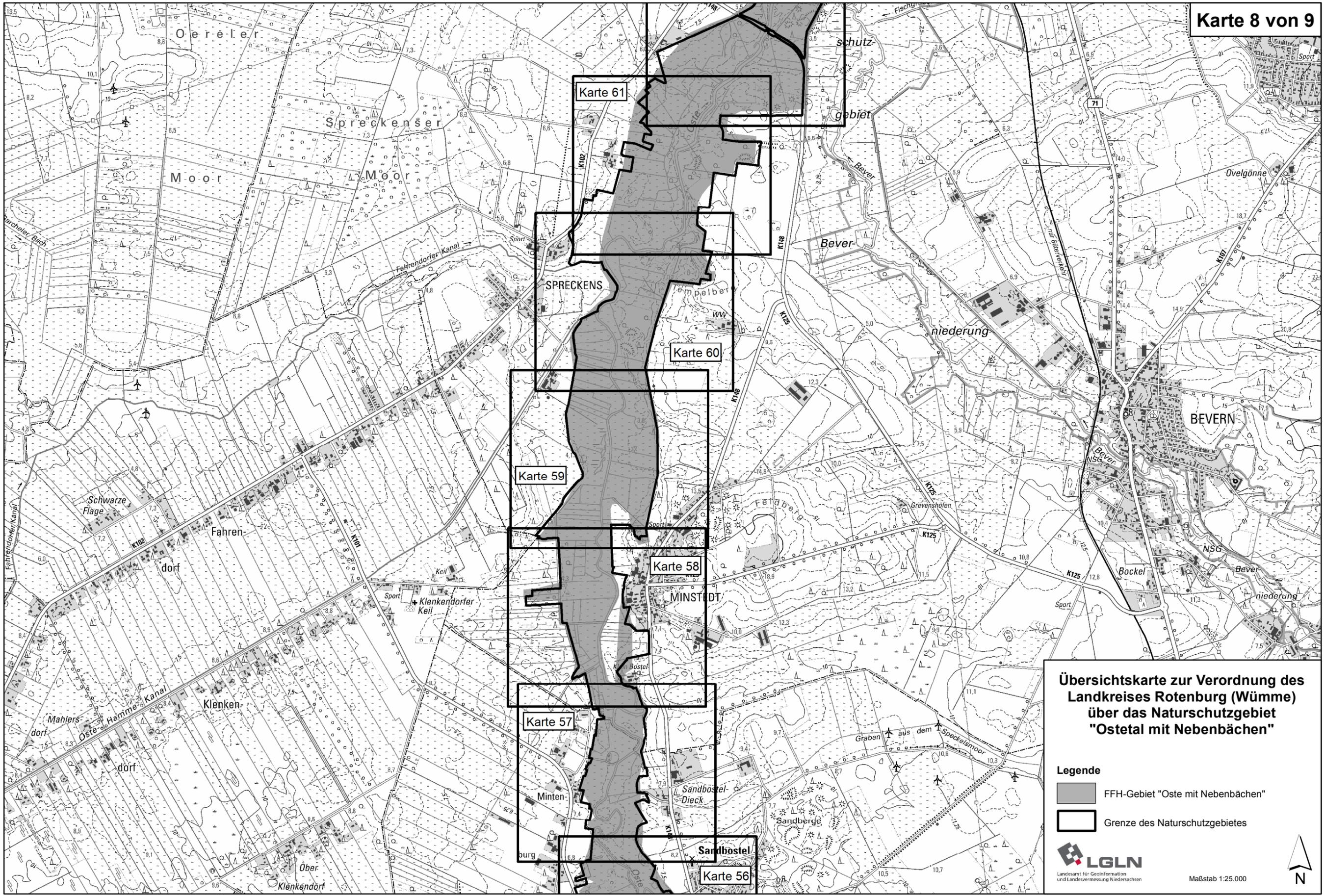
**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Ostetal mit Nebenbächen"**

- Legende**
- FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"
 - Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000





**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Ostetal mit Nebenbächen"**

- Legende**
- FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"
 - Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000



BREMERVÖRDE
Vörder See

HESEDORF

Karte 62

Karte 63

Karte 61

Karte 60

**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Ostetal mit Nebenbächen"**

Legende

-  FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000

